

# **Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens**

## **KURZ UND KNAPP**

### **Räuberische Aneignung im Neoliberalismus**

**- Die Eigentumsfrage kehrt zurück -**

# Inhalt

Dieses Heft ist Teil der von Kairos Europa herausgegebenen Reihe „Kurz und Knapp“ zum Thema **„Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens“**.

In dieser Reihe sind bereits erschienen:

- ▲ Kurz und Knapp: Kirchen im ökumenischen Prozess für gerechte Globalisierung - Impulse zum Mitmachen
- ▲ Kurz und Knapp: Von Winnipeg 2003 über Accra 2004 nach Porto Alegre 2006
- ▲ Kurz und Knapp: Alternative Globalisierung im Dienst von Menschen und Erde. AGAPE - Hintergrunddokument zur 9. Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre 2006
- ▲ Kurz und Knapp: Wie geht es weiter nach den ökumenischen Vollversammlungen?
- ▲ Kurz und Knapp: Leitfaden für ein künftiges Engagement für gerechten, lebensdienlichen Frieden
- ▲ Kurz und Knapp: UM-STEUERN. Steuergerechtigkeit statt Umverteilung von unten nach oben und öffentlicher Armut.
- ▲ Kurz und Knapp: Entwicklung statt Freihandel. Ökonomische und theologische Reflexionen zum Welthandelssystem
- ▲ Kurz und Knapp: Liturgische Inspirationen im Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- ▲ Kurz und Knapp: Räuberische Aneignung im Neoliberalismus - Die Eigentumsfrage kehrt zurück

Zum Thema **Entwicklung braucht eine neue internationale Finanzordnung** sind in dieser Reihe bereits erschienen:

- ▲ Kurz und Knapp: Das Internationale Finanzsystem
- ▲ Kurz und Knapp: Wirtschaft und Finanzen als Glaubensfrage
- ▲ Kurz und Knapp: Devisenumsatzsteuer (Tobin Tax)
- ▲ Kurz und Knapp: Mustervortrag
- ▲ Kurz und Knapp: Argentinien - das jüngste Opfer einer falsch betriebenen Globalisierung

## Impressum:

KURZ und KNAPP: Räuberische Aneignung im Neoliberalismus  
- Die Eigentumsfrage kehrt zurück -

Autoren: Ulrich Duchrow und Martin Gück  
Heidelberg, Dezember 2008

Layout: Ellen Müller

Druck: Druckerei Maulbetsch GmbH · 74939 Zuzenhausen

**Preis:** 3,50 €

## Bestelladresse:

Kairos Europa e.V.  
Hegenichstraße 22  
D-69124 Heidelberg  
Tel.: 0 62 21-71 60 05  
Fax: 0 62 21-71 60 06  
Email: [info@kairoseuropa.de](mailto:info@kairoseuropa.de)  
[www.kairoseuropa.de](http://www.kairoseuropa.de)

**Diese Publikation wurde gefördert vom Evangelischen Entwicklungsdienst (EED).**

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Einleitung	1
2. Die Herauentwicklung der herrschenden Eigentumskonzeption	
a. Alter Orient und Antike	4
b. Die Eigentumsmarktgesellschaft der Neuzeit	5
c. Begriffsfassung und Bedeutung in unserer heutigen Rechtsordnung	8
3. Die Expansion privatwirtschaftlicher Aneignung und die Ausdehnung des Eigentumsbegriffs im neoliberalen Kapitalismus und deren Folgen	
a. Privatisierung (nationaler) öffentlicher Güter und Dienstleistungen	11
b. Privatisierung globaler Gemeingüter („Global Commons“)	17
c. Die internationalen Finanzmärkte als „Brennglas“ räuberischer Aneignung im Neoliberalismus	22
4. Perspektiven und Anknüpfungspunkte im Engagement für eine Eigentumsordnung von unten	27
5. Verzeichnis der verwendeten Literatur und weiterführende Lesehinweise	30

## 1. EINLEITUNG

Was spricht heutzutage dafür, sich wieder mit der Eigentumsfrage zu beschäftigen? Nicht nur für den „Mainstream“ in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, sondern auch für die große Mehrheit zivilgesellschaftlicher Organisationen und sozialer Bewegungen scheint diese Frage längst aus der Welt geschafft zu sein. Denn spätestens seit der Implosion des real existierenden Sozialismus und dem „Sieg des Kapitalismus“ vor fast 20 Jahren hat sich das Privateigentum nach vorherrschender Meinung als überlegen herausgestellt. Insofern überrascht es nicht, dass die meistgegebene Antwort und zentrale Strategie zur Lösung drängender Fragen der Gegenwart inzwischen „mehr Privatisierung!“ lautet. Und dies in einem durchaus umfassend verstandenen Sinn, d.h. für sämtliche gesellschaftlichen Produktions-, Investitions- und Konsumtionsprozesse, womit auch immer mehr Lebensbereiche des Einzelnen dem Markt übereignet werden.

Entgegen aller Rede vom „Ende der Geschichte“, welche die Eigentumsfrage zu einem regelrechten Tabu hat werden lassen, sind wir der Überzeugung, dass es gerade in Anbetracht dieser Politik der Verabsolutierung des Privateigentums unbedingt eine neue, breite gesellschaftliche Debatte über die Eigentumsverhältnisse braucht, auch und gerade im Blick auf die gegenwärtig durchgeführten „Rettungsaktionen“ im Rahmen der Finanz- und Wirtschaftskrise, denn hier werden bereits die Weichen für die Zukunft gestellt. Hierfür sprechen unseres Erachtens vor allem die folgenden - aktuellen wie längerfristigen - Entwicklungen und Phänomene, die wir an dieser Stelle zunächst nur stichpunktartig benennen und dann im weiteren Verlauf dieser Broschüre detaillierter herausarbeiten werden:

- ▲ Die im Zuge der gegenwärtigen Finanzkrise weltweit mittels billionenschwerer „Rettungspakete“ auf Kosten der Allgemeinheit praktizierte Sozialisierung der Verluste der Banken, wobei letztere diese Krise durch ebenso ruchlose wie zunächst gewinnträchtige Spekulationsgeschäfte selbst heraufbeschworen haben;
- ▲ Die nun vor aller Augen liegende Problematik der Tatsache, dass Geld zur Ware gemacht wurde, statt als öffentliches Gut zu gelten;
- ▲ Die privatwirtschaftliche Aneignung und Kommodifizierung der so genannten Gemeingüter („global commons“), die mittels der Konstituierung von Eigentum etwa an kollektiv ererbten oder hergestellten Ressourcen eine Quasi-Enteignung der Menschheit sowie einen weiteren Ausverkauf der natürlichen Umwelt bedeutet;
- ▲ Die Inwertsetzung und Privatisierung von öffentlichen Gütern und (z.B. Energie- und Wasserversorgung), die den Grundsatz der „gleichen Rechte für alle“ im Sinne einer solidarischen Konzeption der Bereitstellung von Dienstleistungen von besonderem öffentlichen Interesse unterläuft und der öffentlichen Hand das Eigentum regelrecht entreißt;
- ▲ Die fortschreitende Entbindung des Eigentums von seiner Sozialpflichtigkeit, welche die Polarisierung zwischen Arm und Reich vorantreibt und der „öffentlichen Armut“ Vorschub leistet;
- ▲ Die Ausdehnung der Sphäre des Privateigentums infolge des Zurückdrängens der „sozialisierten Formen des Lohnes“ (z.B. Umformung der Altersvorsorge vom Umlageverfahren der gesetzlichen Sozialversicherungen zum Kapitaldeckungsverfahren der „Riester-Rente“), hinter der sich der Versuch der Aneignung desjenigen gesellschaftlichen Reichtums verbirgt, der bislang nach dem Solidaritätsprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung umverteilt wurde;
- ▲ Die völkerrechtswidrige Anwendung von militärischer Gewalt zur Rekolonisierung des Irak, einhergehend mit der Quasi-Enteignung des irakischen Volkes in Form der Sicherung von exklusiven Produktions- und Vertriebslizenzen für ausländische (vor allem: US-)Konzerne etwa auf dem Öl-Sektor.

All diese Entwicklungen und Phänomene stehen in unübersehbarem Zusammenhang mit den Eigentumsverhältnissen und veranschaulichen, in welcher subtilen, von der breiten Öffentlichkeit bislang kaum wahrgenommenen Weise EntscheidungsträgerInnen in Politik und Wirtschaft im Zeitalter des Neoliberalismus die Eigentumsfrage auf ihre Weise beantworten - nämlich per Ausdehnung des Eigentumsbegriffs und Umformung von Eigentum sowie der Durchsetzung

neuer, spezifischer Eigentumsrechte und der Expansion privatwirtschaftlicher Aneignung. Und da Eigentumsrechte ihrem Wesen nach immer und notgedrungen auch Ausschlussrechte sind, zieht inzwischen der Terminus von der „globalen Enteignungsökonomie“ seine Kreise. Aber unabhängig davon, ob man diese Charakterisierung als zutreffend oder übertrieben erachtet, steht wohl kaum in Frage, dass der forcierte Ausbau privater Verfügungsgewalt im globalen Wirtschaftsgeschehen zum Zweck der Erschließung profitabler neuer Märkte der Umverteilung von unten nach oben weiter Vorschub leisten wird. Somit dürfte sich die Armutsschere sowohl innerhalb als auch zwischen Nationen weiter öffnen und die Asymmetrie der globalen Eigentumsverhältnisse weiter zunehmen. Und angesichts der zunehmenden Aneignung und profitorientierten Inwertsetzung der Schöpfung dürfte auch die so dringend notwendige Kehrtwende beim Umgang mit natürlichen Ressourcen bis auf Weiteres ausbleiben. Die humanitäre und ökologische Katastrophe unserer Tage droht sich auf diesem Hintergrund gar noch weiter zuzuspitzen. Des Weiteren geraten durch den umfassenden Ausverkauf öffentlichen Eigentums etwa im Bereich der Daseinsvorsorge auch demokratische BürgerInnenrechte unwiderruflich unter die Räder, da individuelle wie öffentliche Kontroll- und Mitsprachemöglichkeiten bezüglich der allgemeinen Versorgung mit Wasser, Energie etc. im Zuge der Privatisierung verloren gehen.

Diese desaströsen Entwicklungen unterstreichen unseres Erachtens, wie wichtig es für die globalisierungskritische Bewegung und die Zivilgesellschaft insgesamt ist, die Eigentumsfrage genau so ernst zu nehmen wie Politik und Wirtschaft. Es gilt, sich der Herausforderung des privaten Eigentums anzunehmen und der zunehmenden Enteignung die Perspektive der gesellschaftlichen (Wieder-)Aneignung von Ressourcen und Produktionskapazitäten entgegenzustellen. Denn mehr denn je trifft zu, dass die Eigentumsverhältnisse über die Ausformung und Durchsetzung von Interessen wesentlich die Formen der ökonomischen Inwertsetzung und Aneignung und damit die Regulationsweise der gesellschaftlichen Produktion sowie entsprechend die gesellschaftlichen Machtverhältnisse prägen. Somit ist und bleibt die Eigentumsfrage, die Frage nach den Eigentümern, den Objekten des Eigentums, der Realisierung von Eigentum, der Verfügung und Aneignung von Eigentum von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft, ihren Zustand und ihre Zukunft. Wo liegen die Grenzen des Privateigentums bzw. wo müssen sie liegen? Wem gehört was, und was darf er damit tun? Das sind Grundfragen an unsere Wirtschaftsordnung, die es unter direkter Bezugnahme auf die vorherrschende Eigentumsordnung stärker zu thematisieren gilt. Aus unserer Sicht erfordern die drängenden sozialen und ökologischen Herausforderungen ein hohes Maß an Fähigkeit zur Kritik und Korrektur von Eigentumsverhältnissen.

Welche Eigentumsverhältnisse vermögen unter den heutigen Bedingungen und in der Zukunft ein Höchstmaß an Fortschritt der menschlichen Wohlfahrt und ökologischen Zukunftsfähigkeit, der Gerechtigkeit und der gesellschaftlichen Mitbestimmung hervorzubringen? Diese Frage ist unseres Erachtens von den Gewerkschaften, der Sozialdemokratie, den neuen sozialen Bewegungen und selbst von der sozialistischen Linken viel zu lange umgangen bzw. verschwiegen worden, was vermutlich auf die weitgehende Orientierungslosigkeit im Anschluss an das Scheitern des sowjetischen Staatssozialismus zurückzuführen ist. Umso mehr ist es nun an der Zeit, diese „Funkstille“ zu beenden.

Zum Schluss dieser Einleitung sei noch angemerkt, dass wir mit dieser Broschüre in keiner Weise den Anspruch erheben, fertige Antworten auf die vorgenannten Fragen zu liefern. Vielmehr möchten wir in erster Linie dazu beitragen, dass eine breite Auseinandersetzung mit der Eigentumsproblematik in Gang kommt und hierzu einige uns wichtig erscheinende Aspekte zur Diskussion stellen.

Heidelberg, im Dezember 2008

**Ulrich Duchrow & Martin Gück**

## 2. Die Herauentwicklung der herrschenden Eigentumskonzeption

Die Beschäftigung mit dem Eigentum - sowohl hinsichtlich dessen theoretischer Begründung als auch im Blick auf dessen politisch-rechtliche Absicherung - sowie die Frage nach der wirtschaftlich sinnvollsten und/oder sozial gerechtesten Eigentumsordnung weisen eine lange Geschichte auf. Die konkrete Ausprägung der Eigentumsordnung, welche die durch staatliche Gewalt abgesicherte Gesamtheit an rechtlich-institutionellen Regeln zur Nutzung und Aneignung materieller oder materiell verkörperbarer Gegenstände und Prozesse bedeutet, ist nicht etwa eine natürliche Beziehung zwischen Menschen und Sachen, sondern ein auf dem Weg gesellschaftlicher Auseinandersetzungen jeweils historisch, ökonomisch und politisch gewordenes Verhältnis zwischen Menschen. Indem die Eigentumsordnung das Behaltendürfen von Altem ebenso regelt wie das Aneignen von Neuem, bestimmt sie - für Eigentümer wie Nicht-Eigentümer - die Verfügungs- und Nutzungszugänge zu Gütern und Dienstleistungen sowie Produktionsmitteln. Damit bildet sie die Grundlage für den Zugang zu wirtschaftlichen Entscheidungen, determiniert die gesellschaftliche Produktionsweise und beantwortet letztlich maßgeblich die Machtfrage einer Gesellschaft.

Dieses Kapitel möchte einen kurzen Überblick über einige wesentliche der im Verlauf der Geschichte erfolgten Veränderungen im Eigentumsbegriff und der Eigentumsordnung liefern, da diese für die Herauentwicklung und das Verständnis der heute herrschenden Eigentumskonzeption wichtige Erkenntnisse liefern und zudem eine Grundlage für neue Antworten auf die Eigentumsfrage darstellen können.

### a.) Alter Orient und Antike

Historisch gesehen entstand eine auf Eigentum, Zins und Geld aufgebaute Wirtschaftsform im 8. Jahrhundert v.u.Z. in Griechenland.<sup>1</sup> Zunächst war die Betonung des (Land-)Eigentums eine Frucht des Kampfes der Bauern gegen Feudalherren. Der Sieg dieser neuen Eigentümer

<sup>1</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger, 1996; vgl. auch Heinsohn, 1984. Hier wird auch Babylonien als möglicherweise gleichzeitiger Entstehungsort der neuen Wirtschaftsform genannt. Vor dem 8.Jh. gab es Geld nur als Verrechnungseinheit.

<sup>2</sup> Kessler, 1992.

führte zur Bildung der griechischen Polis. Der Wert des Eigentums als Basis der Freiheit führte aber zu einem Kreditsystem, bei dem die Kreditnehmer nicht nur das Geliehene, sondern auch zusätzliche Zinsen zurückzahlen mussten. Weil für den Kredit ein Pfand eingesetzt werden musste - die eigene Arbeitskraft und das Familienland -, folgte daraus im Fall der Insolvenz für die Familien, dass sie in die Schuldklaverei gehen mussten oder/und ihr Land verloren. Andererseits konnten reiche Gläubiger mehr und mehr Land, Sklaven und Geld akkumulieren.

Es ist bekannt, dass die Propheten seit dem 8. Jh. v. Chr. - als erster Amos - diese Mechanismen scharf kritisierten (vgl. etwa Jes 5,8: „Weh euch, die ihr Haus an Haus reiht und Feld an Feld fügt, bis kein Platz mehr da ist und ihr allein im Land ansässig seid.“)<sup>2</sup> Auch die Rechtsreformen des Bundesbuches (Ex 21-23), des Deuteronomiums und der Priesterschrift (Lev) schlugen Mechanismen vor, wie Israel die Gefahr dieser neuen Wirtschaftsform vermeiden und korrigieren könnte. Präventiv wirken das Zinsverbot und eine soziale Reform des Pfandwesens (Ex 22,24). Fehlentwicklungen korrigieren sollen das Sabbatjahr mit dem Schuldenerlass und der Schuldklavenbefreiung alle sieben Jahre (Dtn 15,2) sowie die Neuverteilung des Landes nach 50 Jahren im Erlassjahr (Lev 25). Das theologische Schlüsselargument ist: Gott gehört das Land (Lev 25,23: „Nicht werde das Land unwiderruflich verkauft, denn mein ist das Land, denn Fremde und Pächter seid ihr bei mir“; nach der Übersetzung von Martin Buber). Die Menschen sind gleichsam Landpächter Gottes, um die Produktionsmittel für das Leben aller, die im Hause wohnen, zur Verfügung zu haben. Aus dieser Argumentation heraus lässt sich festhalten, dass die Bibel gegen die Absolutsetzung des privaten Eigentums und damit gegen die Kommerzialisierung von Land Stellung nimmt und stattdessen für das Recht aller auf Nutzung von Landbesitz plädiert. D.h.: Gebrauchs- oder Nutzungseigentum zum Leben ja, Tauschwertigentum zur Akkumulation von Reichtum auf Kosten anderer nein.

Dahinter steht die Entgegensetzung zweier Wirtschaftsweisen in der Bibel. Die eine ist die „Ökonomie des Genug für alle“. Ihr klassisches Beispiel ist die Mannageschichte (Ex 16). Gott gibt genug für alle, wenn

niemand für sich mehr rafft, als er braucht: „Als sie die Gomer (Gefäße, in denen das Mannabrot gesammelt wurde) zählten, hatte keiner, der viel gesammelt hatte, zuviel, und keiner, der wenig gesammelt hatte, zu wenig. Jeder hatte soviel gesammelt, wie er zum Essen brauchte“ (V.18). Jesus heißt uns, um das „tägliche“ Brot zu bitten. Und er weist die Versuchung des Teufels, aus Steinen Brot zu vermehren, mit Rückverweis auf die Mannageschichte ab (Mt 4,4 verweist zurück auf Deut 8, wo die Mannageschichte gegen die Reichtumsvermehrung und das Vertrauen darauf neu ausgelegt wird). Entsprechend stellt Jesus die Menschen vor die Entscheidung: Gott oder Mammon. Eine Mannageschichte ist auch die Speisung der 5000 (Mk 6,35ff.), wo das Teilen dessen, was die Leute mitgebracht hatten, für alle ausreicht. Weiter ist auf Paulus zu verweisen, der die Kollekte für die Notleidenden in Jerusalem mit Ex 16,18 begründet (2 Kor 8,13-15).

Dieser Ansatz des Teilens und des Ausgleichs ist auch kennzeichnend für die Urgemeinde, wie man an dem innergemeindlichen Besitzausgleich in der Apostelgeschichte sehen kann.<sup>3</sup> Hier wird das freiwillige Teilen des Eigentums in der vom Pfingstgeist inspirierten Gemeinde als allgemeine Praxis dargestellt (2,44f.; 4,32-35 „Niemand nannte etwas von dem, was er hatte, sein Eigentum, sondern sie hatten alles gemeinsam. Mit großer Kraft legten die Apostel Zeugnis ab von der Auferstehung Jesu, des kyrios, und reiche Gnade ruhte auf ihnen allen. Es gab auch keinen unter ihnen, der Not litt...“). Dies ist also ausdrücklich als Erfüllung der Tora verstanden unter Rückverweis auf Dtn 15,4: „Es gab keinen Armen unter ihnen“ (V. 34), vielleicht sogar auch auf die Mannageschichte Ex 16, wenn es weiterhin heißt: „Jedem wurde davon so viel zugeteilt, wie er nötig hatte“ (V. 35). Zentral ist auch der Hinweis, dass gerade diese Praxis der Gemeinde Zeugnis von der Auferstehung Jesu ablegt (V. 33). In der Wirtschaft geht es um Leben. Wirtschaften im Sinn der Bereicherungsmechanismen tötet, Wirtschaft des Teilens und des Genug für alle

ermöglicht Leben. Gerade dies ist die Mission Israels und der Jesusgemeinde unter den Völkern, sich in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Praxis als Stadt auf dem Berge (Jes. 2,1ff.), als Salz der Erde und Licht der Welt (Mt 5,13f.) zu zeigen. So können die von den Systemen der Macht und des Reichtums unterdrückten und geplagten Menschen aufatmen und sehen „Eine andere Welt ist möglich“ - und Gott preisen.<sup>4</sup> Der Hinweis auf Jesus als kyrios weist auch ausdrücklich darauf hin, was für alle neutestamentlichen Schriften gilt, dass hier eine Alternative zum Römischen Reich vorgestellt wird. Der Titel kyrios war dem Kaiser vorbehalten.

Das römische Recht hatte das griechisch-hellenistische Eigentumsverständnis auch legal absolut gemacht. Später wurde das so zusammengefasst: „Dominium est jus utendi et abutendi re sua, quatenus juris ratio patitur“ (Herrschaftseigentum ist das Recht, seine Sache zu gebrauchen und zu missbrauchen/verbrauchen/zerstören, soweit es sich mit der ratio, d.h. der Logik des Gesetzes verträgt).<sup>5</sup> Seit dem Code Napoleon ist diese Formulierung Grundlage für das Eigentumsrecht der bürgerlichen Verfassungen und Gesetzbücher. Wie ist es dazu gekommen?

### **b.) Die Eigentumsmarktgesellschaft der Neuzeit**

Diese Absolutheit des Privateigentums ist konstitutiv für die kapitalistische Entwicklung. Denn dieses, verbunden mit den Geld- und Kapitalmechanismen, ist die materielle Basis des kalkulierenden Individuums. Nicht zu Unrecht benutzt C. B. Macpherson deshalb für den entwickelten Kapitalismus den Begriff „Eigentumsmarktgesellschaft“.<sup>6</sup> Der kapitalistische Markt funktioniert nur mit den grundlegenden Institutionen des Eigentums und des Vertrags. Entsprechend ist das Eigentum zentral wichtig für die Entwicklung der Produktionsverhältnisse, des Geldes, des Kapitals, der Arbeit und des Grundes und Bodens.

Die entscheidende und früheste Wandlung von der feudalen Grundherrschaft zum bürgerlichen Eigentum in

<sup>3</sup> Vgl. Schottruff/Stegemann, 1981, S. 143-153.

<sup>4</sup> Dies geht weit über die oft zitierten Parallelen im griechisch-hellenistischen Bereich hinaus (vgl. ebd., S. 152ff. und Petracca, 2003, S. 244). Im hellenistischen Bereich sind solche Gemeinschaften exklusiv, beschränkt auf die Gemeinschaft der Eigentümer. Auch Aristoteles macht seine Aussagen zur Gemeinschaft im Rahmen einer akzeptierten Klassengesellschaft.

<sup>5</sup> So formuliert im Code Napoleon (Code Civil). Die ursprüngliche Quelle dieses Satzes ist unbekannt, wahrscheinlich handelt es sich um eine lehrhafte Spruchformel aus dem Mittelalter. Entscheidend ist, dass sie in allen bürgerlichen Rechten der Neuzeit grundlegend wird - bis hin zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (s.u.). Vgl. auch Binswanger, 1998, S. 128ff.

<sup>6</sup> Macpherson, 1973.

Europa fand in England statt. Sie fällt in das 14. Jahrhundert. Ein wesentlicher Anstoß kam von der Veränderung zu einem kälteren Klima, das den Bauern im Norden der Insel die Lebensbasis entzog und dadurch das ausbalancierte bisherige System der Abgaben ins Wanken brachte. Dazu kam die Reduzierung der Bauern durch die Pest. 1381 brach der Lollardenaufstand aus, der den Beginn der neuzeitlichen Eigentums-gesellschaft darstellt; denn in seinem Gefolge wurden zum ersten Mal in der Neuzeit Leibeigene (villains) zu Freien, während gleichzeitig ihre Herren, der Leibeigenen beraubt, zu bloßen Eigentümern von Grund und Boden wurden.<sup>7</sup>

Der Wandel zum bürgerlichen Eigentum an Land, der in dieser Zeit begann, bedeutet eine nicht zu überschätzende Umwälzung aller Lebensbeziehungen, grundlegend für die gesamte folgende Moderne. Aus dem dörflichen Gemeindeland, das die mittelalterlichen Bauern gemeinsam bewirtschafteten, wurde durch Einhegung, Einzäunung (enclosure) Privatland. Karl Polanyi hat in seinem grundlegenden Werk „The Great Transformation“<sup>8</sup> eindrücklich beschrieben, wie sich dadurch alle traditionellen Beziehungen zwischen den Menschen änderten. Aus der gegenseitigen Hilfe und der gemeinsamen Arbeit der Bauern wurden durch Geld vermittelte Vertrags- und Konkurrenzbeziehungen. Da nicht alle Bauern in dieser neuen Wirtschaftsweise erfolgreich waren, mussten sie sich als Lohnarbeiter verdingen, soweit sie auf dem Land oder in den Städten Arbeit fanden. Faktisch entwickelte sich schon damals durch die Privatisierung Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig verwandelte sich die feudale Grundherrschaft in Großgrundbesitz, was ihr in dem neuen Kontext Konkurrenzvorteile bot. Großgrundbesitzer kauften Gemeindeland mit Hilfe der finanzstarken Händler und Banker auf, um es in Weideland für Schafe zur Wollproduktion für die Textilindustrie zu verwandeln. Alle Lebensbeziehungen begannen sich, zunehmend in ganz Europa, zu kommerzialisieren. Dazu schreibt J. Rifkin:

“Enclosure introduced a new concept of human relationships into European civilization that changed the basis of economic security and the perception of human life.

Land was no longer something people belonged to, but rather a commodity people possessed. Land was reduced to a quantitative status and measured by its exchange value. So, too, with people. Relationships were reorganized. Neighbours became employees or contractors. Reciprocity was replaced with hourly wages. People sold their time and labor where they used to share their toil. Human beings began to view each other and everything around them in financial terms. Virtually everyone and everything became negotiable and could be purchased at an appropriate price.”<sup>9</sup>

Ökonomisch gesehen geht es um das Entstehen einer kommerziellen Landwirtschaft, die durch mehrere Faktoren gekennzeichnet ist:<sup>10</sup>

1. Aus der Grundherrschaft wird der Großgrundbesitz, gleichzeitig steigen einige der frei gewordenen Bauern durch die Privatisierung des Gemeindelandes zu mittelständischen selbstständigen Bauern auf; die Mehrzahl der früheren Villains freilich wird zu Lohnarbeitern und Kleingewerbetreibenden (der Neuanfang ist also keineswegs egalitär, wie Heinsohn/Steiger behaupten). An die Stelle der personalen Beziehungen treten geldvermittelte Rechtsbeziehungen des Dienst- und Pachtvertrags. Die Entstehung der Lohnarbeit ist einer der entscheidenden Unterschiede der modernen gegenüber der antiken Wirtschaft, die auf der Arbeit von Sklaven und allenfalls Tagelöhnern beruhte.
2. Über die Selbstversorgung hinaus produzieren die Bauern und die Großgrundbesitzer für den städtischen Markt. Das Hauptprodukt ist Schafwolle für die Textilproduktion, sowohl für den heimischen Markt wie für den Export, weil damit mehr Geld zu verdienen ist als mit landwirtschaftlichen Produkten.
3. Nicht mehr der Hochadel dominiert das Land, sondern die „Gentry“, die sich sowohl aus der früheren Ritterschaft wie aus der aufgestiegenen unteren Bevölkerungsschicht zusammensetzt.

Gleichzeitig entwickelten sich Handel und Gewerbe, vor allem um die Produktion von Textilien herum. Es

<sup>7</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger, 1996, S. 108 ff.

<sup>8</sup> Polanyi, 1978.

<sup>9</sup> Rifkin, 1998, S. 40 f.

<sup>10</sup> Zum Folgenden vgl. das grundlegende Werk von Helmut Rittstieg, 1975, S. 21ff., der die Rechtsgeschichte des Eigentums vom Mittelalter bis heute aufgearbeitet hat.





entstanden sowohl arbeitsteilige Fabriken mit Lohnarbeit wie auch die Heimarbeit, in der Rohstoff und Produkt Eigentum der Unternehmer waren, während die Arbeiter Stücklohn erhielten. In der Kohle- und Eisenproduktion wandelte sich die genossenschaftliche Organisation zu kapitalistischen Produktionsverhältnissen. Im 17. Jahrhundert waren nahezu die Hälfte der Einwohner Englands reine Lohnempfänger, rechnet man die Heimarbeiter hinzu, so erhöht sich der Anteil auf zwei Drittel.<sup>11</sup> Kennzeichnend für England ist, dass diese abhängige Schicht einer gemeinsamen Eigentumsschicht aus Adel, Gentry und Bürgern gegenüberstand, die auch gegenüber dem König ihre gemeinsamen Interessen verteidigte und ausbaute - anders als auf dem Kontinent, wo Adel und Bürgertum zunächst kein Bündnis bildeten.

In diesem Kontext entwickelten sich die entscheidenden Institute der Marktgesellschaft, Eigentum und Vertrag, indem die Gerichte zunehmend das absolute Eigentümerbelieben verteidigten.<sup>12</sup> Diese Ausdrucksweise spiegelt die Tatsache wider, dass in England das Common Law gilt, in dem sich das Recht durch richterliche Urteile weiterbildet. Das heißt in England wurde nicht das römische Recht rezipiert, wie zum Beispiel im Deutschen Reich in der Reichsrechtsreform von 1494. Vielmehr reagierte die Rechtsprechung auf die sozio-ökonomischen Veränderungen selbst, das heißt vor allem auf die Umwandlung von Gemeindeland in Privateigentum durch die enclosures. In diesen Einhegungen konnten die Eigentümer beliebig mit dem Land umgehen, ohne Rücksicht auf die Gemeinschaft zu nehmen. Im Lauf der Entwicklung wurde das absolute Eigentumsrecht auf unkörperliche Gegenstände wie Wechsel, Patente und Urheberrechte sowie auf die Einklagbarkeit aller privaten vermögensrechtlichen Verträge beliebigen Inhalts ausgedehnt.<sup>13</sup> Damit war faktisch die gleiche Absolutsetzung des Eigentums erreicht wie im römischen Recht.

Der Theoretiker, der als Erster diese Entwicklung auf den Begriff brachte, war John Locke im Anschluss an die „Glorious Revolution“ in England (1688). In seiner zweiten Abhandlung über die Regierung entwickelt er all die

Argumente, die den Kapitalismus und seine Folgen, Ungleichheit und Imperialismus, legitimieren.<sup>14</sup> Die Argumente lauten:

1. Jeder Mensch ist Eigentümer seiner eigenen Person und hat damit eine Integrität gegenüber dem Staat.
2. Nicht nur seine Arbeitskraft ist sein Eigentum, sondern indem er seine Arbeit mit dem anderen Produktionsmittel, dem Land, verbindet, wird auch dieses sein Eigentum. Mit diesem Argument rechtfertigt Locke, dass die englischen Siedler in Nordamerika die indigenen Völker ihres Landes berauben können.
3. Außerdem stellt er fest, dass Geld, welches nicht verderblich ist, in stillschweigender Übereinkunft zwischen den Menschen eingeführt wurde, damit fleißige Menschen größere Besitztümer erlangen können. Als Motiv gibt er dafür das Begehren an, mehr zu besitzen als man nötig hat. D.h. also nicht das Geld an sich, sondern Geld verbunden mit Eigentum führt zu Ungleichheit, getrieben von dem Begehren nach mehr Eigentum. All dies trifft nach Locke schon für den Naturzustand zu und nicht erst in der politisch organisierten Gesellschaft.
4. Jeder kann einen anderen Menschen, der ihm das Eigentum rauben will, wie ein wildes Tier erschlagen oder ihn zum Sklaven machen.
5. Beim Übergang vom Naturzustand zur politisch organisierten bürgerlichen Gesellschaft übernimmt dann die exekutive Gewalt die Aufgabe der Bestrafung. „Die politische Regierung hat keinen andern Zweck als die Bewahrung des Eigentums“ (§ 94).

Diese grundlegende Theorie hat die Kernelemente der kapitalistischen Wirtschaft erfasst, die nun den Globus erobert hat. Die Akkumulation des Eigentums über den Bedarf hinaus durch Geldmechanismen ist grundlegender als der Staat. Aber der Staat hat die Aufgabe, den Eigentums-Geld-Mechanismus zu schützen und voranzutreiben.

Ein weiteres Argument für die Legitimation der kapitalistischen Wirtschaft auf der Basis des Privateigentums an den Produktionsmitteln entwickelte David Hume (1711-1776).<sup>15</sup> Er entwickelte aus der „conditio humana“ die

<sup>11</sup> So Macpherson, 1967 (1973), S.76f. im Anschluss an frühere Forschungen.

<sup>12</sup> Vgl. Rittstieg, 1975, S. 25ff.

<sup>13</sup> Ebd., S. 29.

<sup>14</sup> Locke, 1690; Vgl. Duchrow/Hinkelammert, 2002, S. 55ff.

<sup>15</sup> Vgl. Hinkelammert, 2007, Kap. 4.

Notwendigkeit des Eigentums als Institution. Der Mensch leidet Mangel, ist begrenzt. Das Eigentum gleicht diesen Mangel aus.<sup>16</sup> Nun begeht Hume aber einen Fehlschluss, indem er diese notwendige Institution Eigentum ohne weitere Begründung mit dem kapitalistischen Eigentum identifiziert.<sup>17</sup> Dass es sich hier um einen Fehlschluss handelt, zeigt sich allein daran, dass seine grundlegende Definition nur das Gebrauchseigentum abdeckt, nicht aber das Eigentum als Tauschwert im Markt, das gerade dadurch gekennzeichnet ist, dass es dasjenige Eigentum ist, das über das Lebensnotwendige hinausgeht.

Genau das kritisiert Marx mit seiner an Aristoteles anknüpfenden Unterscheidung von Gebrauchswert und Tauschwert. Er macht dann allerdings den umgekehrten Fehlschluss anzunehmen, im zukünftigen kommunistischen Zustand der Gesellschaft seien Institutionen nicht mehr nötig, sondern die Menschen würden sich als Individuen frei assoziieren. Seine kritischen Analysen der kapitalistischen Gesellschaft jedoch werden durch die Realität immer mehr bestätigt. Er sieht, dass der auf Privateigentum und Vertrag aufgebaute Markt keineswegs zu immer größerem Wohlstand für eine immer größere Anzahl von Menschen führt, wie Adam Smith meinte. Vielmehr zerstört der kapitalistische Markt immer mehr die Grundlagen des Reichtums, die Menschen und die Natur: „Die kapitalistische Produktion entwickelt daher nur die Technik und Kombination des gesellschaftlichen Produktionsprozesses, indem sie zugleich die Springquellen alles Reichtums untergräbt: die Erde und den Arbeiter.“<sup>18</sup> Das über das Lebensnotwendige hinaus akkumulierte Eigentum, per Vertrag in den Konkurrenzmarkt eingebracht, treibt die Menschheit auf den kollektiven Selbstmord zu.

### **c.) Begriffsfassung und Bedeutung in unserer heutigen Rechtsordnung**

Der heute herrschende Neoliberalismus folgt Humes Fehlschluss. Gleichzeitig knüpft er an Lockes Reduktion des Staates auf den Sicherheitsstaat an. Darin produziert er die für ihn typische Zweideutigkeit: Auf der einen Seite sagt er, dass die Märkte dereguliert und liberalisiert werden sollen, d.h. sowenig Staat wie möglich. Das bedeutet

aber nur, der Staat soll nicht sozialstaatlich in die Akkumulierung privaten Eigentums durch Geldmechanismen eingreifen, denn diese Mechanismen sind gleichsam naturrechtlich in der Selbstregulierungsfähigkeit des Marktes begründet. Auf der anderen Seite wird er aber als Sicherheitsstaat benutzt, um diese Deregulierung und Liberalisierung zu garantieren und das Eigentum zu schützen, damit das Kapital durch Privatisierung aller Bereiche das ganze Leben auf der Erde der Logik der Kapitalakkumulation unterwerfen kann.

Der neoliberale Theoretiker, der dabei das Eigentum ausdrücklich als Weltenrichter über Leben und Tod bezeichnet, ist von Hayek. Er sagt in einem Interview zur Unterstützung von Pinochet und Milton Friedman in Chile: „Eine freie Gesellschaft benötigt moralische Bestimmungen, die sich letztendlich darauf zusammenfassen lassen, dass sie Leben erhalten: nicht die Erhaltung aller Leben, weil es notwendig sein kann, individuelles Leben zu opfern, um eine größere Zahl von anderen Leben zu erhalten. Deshalb sind die einzigen wirklichen moralischen Regeln diejenigen, die zum 'Lebenskalkül' führen: das Privateigentum und der Vertrag.“<sup>19</sup>

In diesen zwei Sätzen sieht man wie in einem Brennglas Geist, Logik und Praxis des neoliberalen Kapitalismus. Was sagen sie?

1. Es sind auf dieser Erde nicht genug Ressourcen zum Leben für alle da.
2. Darum müssen einige Menschen geopfert werden.
3. Es gibt nur ein einziges, also absolutes, moralisches Kriterium, nach dem die Selektion des „Lebenskalküls“ erfolgen kann.
4. Dieses Kriterium ist das Privateigentum und der Vertrag.

Privateigentum und Vertrag sind die definierenden Grundelemente des kapitalistischen Marktes. Hayek sagt also indirekt: Der Markt, in dem die Individuen im Rahmen von Privateigentum und Vertrag konkurrieren, ist der letzte Richter über das Leben der Menschen in einer Welt zu knapper Ressourcen für alle.

<sup>16</sup> So Macpherson, 1967 (1973), S.76f. im Anschluss an frühere Forschungen.

<sup>17</sup> Vgl. Rittstieg, 1975, S. 25ff.

<sup>18</sup> Ebd., S. 29.

<sup>19</sup> Locke, 1690; Vgl. Duchrow/Hinkelammert, 2002, S. 55ff.



Es wäre zu prüfen, ob wir auf der Basis der existierenden Rechtslage eine Chance haben, dem kapitalistischen Raubbau an Menschen und Erde entgegenzutreten. Den Kämpfen der Arbeiterbewegung war es zu danken, dass im Fall Deutschlands die erste Verfassung nach dem 1. Weltkrieg, die Weimarer Verfassung, in Art. 153 neben der liberalen Garantie des Eigentums festlegt: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.“ Im Grundgesetz nach dem 2. Weltkrieg heißt es dann in Art. 14.2: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Man spricht auch von „Sozialpflichtigkeit des Eigentums“, was inzwischen unter Einschluss der ökologischen Komponente umfassend als „Lebenspflichtigkeit“ ausgedrückt werden sollte.

Für die heutige Frage nach einem alternativen Verständnis und nach einer alternativen institutionellen Fassung des Eigentums ist aber entscheidend, was das Grundgesetz in Art. 15 anbietet: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ Dieser Verfassungsartikel wäre eine ideale Grundlage dafür, offensiv alle Mitweltgüter als Lebensgrundlage gegenwärtiger und zukünftiger Generationen zu vergesellschaften.

Die in unserer nationalstaatlichen Verfassung garantierte Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die Möglichkeit, ökologisch notwendige Ressourcen zu Gemeingut zu erklären, werden aber in der neoliberalen Globalisierung systematisch ausgehebelt. In dieser Situation wäre der einzige Ausweg für den Ansatz, unsere Verfassung als Ausgangspunkt des Handelns zu nutzen, eine globale oder mindestens europäische Durchsetzung der Lebenspflichtigkeit des Eigentums und der Vergesellschaftung der ökologischen Güter auf der übernationalen politischen Ebene zu erkämpfen.

Wie steht es aber mit der Europäischen Union (EU)? Über ein Mitglied des europäischen Verfassungskonvents haben Kairos Europa-Mitglieder sich dafür eingesetzt, dass die Sozialpflichtigkeit des Eigentums in der neuen europäischen Verfassung festgeschrieben wird. Das ist

misslungen, auch im Blick auf den Lissabon-Vertrag, der nun an den BürgerInnen vorbei durchgesetzt werden soll. Hier (in der nun so genannten Grundrechtecharta/GRCh) heißt es in Art. 17,1 zunächst ohne wenn und aber: „Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben.“ Aus der gebotenen Sozialpflichtigkeit des Eigentums wird dann in GRCh 17, 1: „Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“

Wenn man auf den Unterschied dieser Formulierung im Vergleich mit dem Grundgesetz aufmerksam macht, so handelt es sich nicht um belanglose Spitzfindigkeiten, sondern um das Erkennen einer fundamentalen Verschiebung der Gewichte weg von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die der Gesetzgeber die Pflicht hat durchzusetzen (im Grundgesetz: „soll“!), hin zur grundsätzlichen Herrschaft des Eigentums, dessen Nutzung der Gesetzgeber allenfalls in Richtung auf Gemeinwohl beeinflussen kann - wenn denn die politischen Kräfteverhältnisse dazu ausreichen, um ihn dazu zu zwingen. Hinzu kommt, dass gegenüber dem Grundgesetz in GRCh Art. 16 die unternehmerische Freiheit als Grundrecht eingeführt wird. Für die internationalen Beziehungen wird dann noch eins draufgesetzt, indem ausdrücklich hinzugefügt wird: „Geistiges Eigentum wird geschützt“ (GRCh Art. 17, 2). Damit bekommen die TRIPS-Abkommen der Welthandelsorganisation mit ihren verheerenden Folgen für die Grundversorgung der Völker, z. B. mit Saatgut und Medikamenten, in Europa absolute rechtliche Gültigkeit - im Gegensatz zu „gerechter Globalisierung“!

Das Gleiche gilt für die Frage der Vergesellschaftung von Gemeinschaftsgütern. War das Grundgesetz wirtschaftspolitisch noch neutral, so legt der neue EU-Vertrag (AEU) die Mitgliedsländer strikt auf das neoliberale Wirtschaftsmodell fest. Zunächst könnte es so scheinen, als vertrete der Vertrag die klassische Soziale Marktwirtschaft, ergänzt um ökologische Anliegen. Unter Ziele heißt es in AEU 1, Art. 3,3: „Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine

in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin...“ Bereits in dieser Formulierung wird aber „Soziale Marktwirtschaft“ ergänzt durch „in hohem Maße wettbewerbsfähig“. Dass es allein darauf ankommt, zeigt der weitere Vertragstext. Darin taucht das Wort „Sozial“ im Zusammenhang von Marktwirtschaft nicht mehr auf. Stattdessen heißt es in AEU, Art. 119 unter der Überschrift „Grundsätze der Wirtschafts- und Währungsunion“: „(1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union im Sinne des Artikels 2 des Vertrags über die Europäische Union umfasst ... die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordination der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist“ (vgl. auch Art. 120 und die absolute Gültigkeit der Marktfreiheiten im Binnenmarkt, AEU, 26,2 u.ö.).

Entsprechend fällt in der Geld- und Währungspolitik die Balance zwischen angemessenem Wachstum und Preisstabilität weg, denn beide sollen „vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen“ (AEU, Art.119,2).

*Fazit:*

*Die deutsche Politik im Rahmen der EU hat sich von der grundgesetzlichen Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der wirtschaftspolitischen Neutralität, die auch andere als kapitalistische Eigentumsformen zulässt, verabschiedet und operiert nun auf der Basis des Neoliberalismus.*

### 3. Die Expansion privatwirtschaftlicher Aneignung sowie die Ausdehnung des Eigentumsbegriffs im neoliberalen Kapitalismus und deren Folgen

In diesem Kapitel wollen wir uns der Darstellung und Kritik der zunehmenden Ausbreitung der kapitalistischen Verwertungslogik zuwenden. Mittels der als „Ultra-Kommodifizierung“ bezeichneten Strategie, alles, was sich irgendwie profitabel organisieren und zergliedern lässt, zur Ware zu machen, zielt die neoliberale Politik auf die vollständige Durchkapitalisierung der Gesellschaften zum Zweck der Erschließung neuer Märkte für die Kapitalakkumulation. Primäres Mittel zu diesem Zweck ist hierbei die Ausdehnung der Sphäre des Privateigentums auf solche „Dinge“ (Dinge kann hierbei Güter, Dienstleistungen, Produktionskapazitäten, soziale Aktivitäten oder gar die Natur - sowohl in Form von Ressourcen als auch Lebewesen - meinen), die bis dato nicht bzw. nur teilweise der gewinnorientierten ökonomischen Inwertsetzung unterworfen oder überhaupt noch nicht Gegenstand von Eigentumsverhältnissen waren. In diesem Zusammenhang wollen wir uns im Folgenden auf die Privatisierung allgemeiner öffentlicher Güter und Dienstleistungen und infrastruktureller Grundversorgung sowie die Etablierung von neuen bzw. die Institutionalisierung von veränderten Eigentumsrechten bezüglich der so genannten globalen Gemeingüter (global commons) konzentrieren, da diese beiden Felder im Mittelpunkt der aktuellen neoliberalen Privatisierungsoffensive stehen. Zudem werden wir in diesem Kapitel einen Blick auf die internationalen Finanzmärkte werfen, da sich an deren Beispiel auf dem Hintergrund der gegenwärtigen „Finanzmarktkrise“ die aus der zunehmenden Eigentums- und Machtkonzentration resultierenden sozio-ökonomischen Verwerfungen sowie Entdemokratisierungsprozesse gewissermaßen wie in einem „Brennglas“ veranschaulichen lassen.

#### a.) Privatisierung (nationaler) öffentlicher Güter und Dienstleistungen

Im Zuge der zunehmenden Durchsetzung des Neoliberalismus als dominantes polit-ökonomisches Paradigma ist die Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen spätestens seit Anfang der 1990er

weltweit auf dem Vormarsch. Aus ihr resultiert die Vermarktlichung eines gesellschaftlichen Bereiches, der den Verwertungsmöglichkeiten gewinnorientierten Kapitals zuvor aus guten Gründen ganz bewusst vorenthalten war. Diese Gründe liegen einerseits in der „ökonomischen Beschaffenheit“ öffentlicher Güter und Dienstleistungen, andererseits beruhen sie auf der immensen gesellschaftlichen Bedeutung für das Allgemeinwohl, die ihrer flächendeckenden Bereitstellung durch die öffentliche Hand zukommt.

#### *Das wohlfahrtsstaatliche Verständnis von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen*

Unter öffentlichen Gütern und Dienstleistungen werden im Allgemeinen solche Güter und Dienstleistungen verstanden, die von der öffentlichen Hand bereitgestellt werden müssen, weil sie andernfalls - d.h. nach Maßgabe reiner Marktmechanismen - nicht oder nur unzureichend bereitgestellt würden bzw. zugänglich wären. Öffentliche Güter und Dienstleistungen meinen z. B. so unterschiedliche Dinge wie Gewährleistung von innerer und äußerer Sicherheit (Schutz vor kriminellen bzw. kriegerischen Übergriffen), die Sicherung der natürlichen Lebensbedingungen (intakte Umwelt, saubere Luft, Nahrung, Wasser etc.), das kulturelle Erbe (Künste, Architektur, Bräuche, Sprache etc.), die menschliche Daseinsvorsorge (Bildung, Gesundheit, Wissen etc.) sowie die Bereitstellung und Erhaltung einer materiellen Infrastruktur (Verkehrswege, Telekommunikation, Post etc.). Von privaten Gütern unterscheiden sich öffentliche Güter (wie auch Dienstleistungen) in aller Regel durch zwei charakteristische Hauptmerkmale (die aber nicht notwendigerweise beide gleichzeitig gelten müssen): Erstens verfügen sie über die Eigenschaft der „Nicht-Ausschließbarkeit“, d.h. die unzureichende Zuweisungsmöglichkeit oder Durchsetzbarkeit von (privaten) Eigentumsrechten, so dass sie für alle zugänglich sind und deren Konsum letztlich allen offen steht; zweitens weisen sie das Merkmal der „Nicht-Rivalität“ auf, d.h. deren Inanspruchnahme hält niemand anderen davon ab, sie ebenfalls zu konsumieren.

Die Notwendigkeit der öffentlichen Bereitstellung der durch diese Eigenschaften gekennzeichneten Güter und Dienstleistungen wird zum einen mit ökonomisch-funktionalen, zum anderen mit normativen Aspekten

begründet. Aus ökonomisch-funktionaler Perspektive werden diesbezüglich im Wesentlichen mangelnde Profitmöglichkeiten für private Anbieter angeführt, da ihre ausschließliche Bereitstellung über den Markt im Allgemeinen mit einem zu hohem Investitionsbedarf bzw. zu langen Amortisationszeiträumen einhergeht oder es mangels technischer oder rechtlicher Voraussetzungen unmöglich bzw. wirtschaftlich unrentabel ist, KonsumentInnen zur Entrichtung eines (Markt-)Preises für die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes (bzw. der Dienstleistung) zu veranlassen. Von weitaus größerer Relevanz ist indessen die normative Begründung. Dieser zufolge basiert die Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen auf dem Prinzip der Solidarität innerhalb der Gesellschaft und dient der Erfüllung von Grundrechten. Ihr liegt die Einsicht in den gesamtgesellschaftlichen Nutzen und Vorteil von öffentlich verfügbaren und öffentlich bereitgestellten Gütern gegenüber privaten Exklusivgütern zugrunde. Denn indem Güter und Dienstleistungen öffentlich nach Maßgabe der Gewährleistung „menschlicher Sicherheit“ im Sinne der Freiheit von Mangel an Notwendigem bereitgestellt werden, sind sie auch für diejenigen einer Gesellschaft zugänglich, die nicht über die notwendige Kaufkraft verfügen, um sie als kommerzielles Angebot über den Markt zu beziehen.

Im bundesdeutschen Kontext steht für dieses Verständnis von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen das Konzept der „öffentlichen Daseinsvorsorge“, dem zufolge die öffentliche Hand die Bereitstellung all jener Güter und Leistungen zu gewährleisten hat, die die Grundversorgung der BürgerInnen mit dem für ein Leben in Würde Notwendigen garantieren. Öffentliche Güter und Dienstleistungen werden hierbei in zweifacher Hinsicht als unverzichtbar erachtet: zum einen, weil sie für das Leben und die soziale und demokratische Teilhabe in der Gesellschaft grundlegend sind, zum anderen, weil ohne sie die Reproduktion einer demokratischen Gesellschaft, die die Würde und die gleichen Rechte aller achtet und garantiert, schwerlich möglich wäre. Aus diesen Gründen muss ihr Zugang erschwinglich, diskriminierungsfrei und somit in jeder Hinsicht für alle BürgerInnen offen sein. Zudem müssen die Aufgaben der Daseinsvorsorge transparent bewirtschaftet, bürgerInnennah organisiert und verantwortet sowie

demokratisch kontrolliert werden. Und eine flächendeckende Versorgung in guter Qualität ist auch dann sicherzustellen, wenn sie sich nicht „rechnet“.

#### *Die neoliberale Privatisierungsoffensive im öffentlichen Sektor*

Das im Vorhergehenden skizzierte Verständnis von der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung der Bereitstellung von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen durch die öffentliche Hand ist im Verlauf der Herauentwicklung des (keynesianischen) Wohlfahrtsstaates entstanden und erfuhr bekanntlich vor allem in nord- und westeuropäischen Staaten prominente und nahezu flächendeckende Verbreitung. In seinen Grundzügen, d.h. was die Rolle der öffentlichen Hand bei der Bereitstellung der öffentlichen Güter und Dienstleistungen betrifft, aber mit abgeschwächter oder nur fragmentarisch vorhandener Ausprägung der Sozialstaatskomponente, fand es aber auch in den meisten anderen kapitalistischen (Industrie- wie Entwicklungs-)Ländern Eingang in die praktische Politik. Faktisch gibt es aber keine zeitlose, objektive Definition darüber, welche Güter öffentlich und welche privat sein sollten. Denn der öffentliche Charakter eines Gutes ist in den wenigsten Fällen eine feststehende oder naturgegebene Eigenschaft, sondern zumeist das Resultat gesellschaftlicher Auseinandersetzungen und Übereinkünfte und daraus resultierender politischer Entscheidungen - und diese sind Ausdruck der jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse. Die Öffentlichkeit eines Gutes bzw. einer Dienstleistung kann somit je nach Kulturkreis, geschichtlicher Epoche oder polit-ökonomischen Verhältnissen variieren.

In Anbetracht des ideologischen Siegeszuges des Neoliberalismus seit den 1980er Jahren geriet der oben dargestellte demokratisch-normative Charakter des wohlfahrtstheoretischen Konzeptes der öffentlichen Güter und Dienstleistungen in zunehmendem Maße unter fundamentalen Beschuss. In der praktischen Politik manifestierte sich dies dann mit Beginn der 1990er Jahre in Form einer weltweiten Welle der forcierten Privatisierungspolitik, deren ideologischer Kern die weitgehende Nichtzuständigkeit von Politik und Staat für ökonomische Belange ausmacht. Gemäß der Devise, der Staat solle sich im Wesentlichen darauf beschränken, die

öffentlichen Güter der inneren und äußeren Sicherheit zu gewährleisten sowie unterstützende gesetzliche und - wo nicht anders möglich - auch infrastrukturelle Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, wird (ehedem) dem Gemeinwohl verpflichtetes öffentliches Eigentum aus der Hand gegeben und dem Privatkapital, das ausschließlich der Profiterzielung der Eigentümer verpflichtet ist, überlassen. Zentrale staatliche Gestaltungs- und Versorgungsaufgaben sowie wichtige Bestandteile der öffentlichen Daseinsvorsorge werden dabei in zunehmendem Maße dem Gewinnstreben unterworfen. Faktisch gibt es inzwischen kaum noch einen Bereich des Staates, in dem in den vergangenen Jahren öffentliches Eigentum nicht teilweise oder ganz privatisiert oder vom Verkauf bedroht wurde.

Durch diese Kommodifizierung und faktische Enteignung öffentlichen Eigentums wird der angestammte Charakter der Öffentlichkeit von immer mehr Gütern und Dienstleistungen, welche die Grundlagen für eine gerechte Gesellschaft, d. h. den gleichen Zugang für alle zu den grundlegenden „Lebensmitteln“ vom Wasser über Energie bis zur Mobilität - darstellen, Schritt für Schritt untergraben. Diese bewusste Preisgabe öffentlicher Gestaltung und Kontrolle über eine Vielzahl von Lebensbedingungen, die bis dato als gesellschaftliche Verantwortung galten, läuft somit im Blick auf zentrale Bereiche gesellschaftlicher Produktion und Versorgung tendenziell auf die Durchsetzung eines Systems vollständig entstaatlichter Privatrechtsverhältnisse hinaus, das der Wohlfahrtsstaat aus guten Gründen zu überwinden angetreten war.

#### *Strategien der Privatisierung*

Das neoliberale Dogma der unbedingten Vorteilhaftigkeit der Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen wird damit gerechtfertigt, dass private und auf Gewinnerzielung orientierte Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, grundsätzlich eher in der Lage seien, Leistungen ökonomisch effizient und zur Zufriedenheit der VerbraucherInnen bereitzustellen als öffentliche Einrichtungen. Die BürgerInnen profitierten dadurch sowohl von niedrigeren Preisen als auch einem qualitativ besseren Angebot. Zudem würden die öffentlichen Haushalte auf der Kostenseite entlastet (z.B. durch den Wegfall von Zuschüssen für defizitäre öffentliche Betriebe

oder Dienste) und könnten zugleich auf der Einnahmenseite aus den Privatisierungserlösen sowie zusätzlichen Steuereinnahmen Nutzen ziehen.

Dass die Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen im Verlauf der letzten zwei Jahrzehnte weltweit in immer stärkerem Maße praktische Umsetzung erfahren hat und nach wie vor erfährt, geht jedoch nicht allein auf die ordnungspolitische Überzeugung von deren Richtigkeit und (vermeintlicher) Vorteilhaftigkeit auf Seiten der politischen EntscheidungsträgerInnen zurück. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang auch von Belang, dass multilaterale Handelsabkommen wie etwa das 1995 als integraler Bestandteil der Welthandelsorganisation (WTO) in Kraft getretene „Allgemeine Handels- und Dienstleistungsabkommen“ (dessen gängige Abkürzung GATS lautet) ebenso wie die schon seit den 1980er Jahren vom Internationalen Währungsfonds (IWF) aufgelegten „Strukturanpassungsprogramme“ die Liberalisierung und Deregulierung des öffentlichen Sektors im Allgemeinen und die Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen im Besonderen gewissermaßen „von oben“ verordnet haben. Diesem unmittelbaren Zwang zur grenzenlosen Privatisierung vermögen vor allem die Länder des Südens, aber auch politisch einflussreichere Industrieländer - selbst wenn sie es denn wollten - in aller Regel nichts entgegenzusetzen.

Des Weiteren spielt auch eine Rolle, dass immer mehr Finanzminister bzw. Kämmerer in Anbetracht der Misere der öffentlichen Haushalte die Veräußerung des öffentlichen „Tafelsilbers“ als letzten Strohalm erachten, den es in Ermangelung von Alternativen zur Stabilisierung des Etats zu ergreifen gilt. Dieser vermeintliche Sachzwang lässt einen verheerenden „Circulus vitiosus“ offenbar werden, der der neoliberalen Politikrezeptur innewohnt: Denn die angespannte Lage öffentlicher Haushalte (Stichwort „öffentliche Armut“) ist allzu oft unmittelbare Folge der anhaltenden Steuersenkungspolitik im Blick auf Unternehmen, Vermögende und Besserverdienende sowie des bewusst forcierten Steuersenkungswettbewerbs zwischen wie auch innerhalb von Staaten. Mit anderen Worten: Es wird willentlich eine Situation herbeigeführt, in der Ursache und Wirkung einander so verstärken, dass es innerhalb dieses neoliberalen

Gesamtzusammenhangs letztlich keine Alternative zur Privatisierung gibt. Die Existenz dieses immanenten Zwangs besagt jedoch nicht, dass es nicht auch genügend öffentliche Finanzverantwortliche gibt, die die Privatisierung auch ohne die Verlockung zusätzlicher Einnahmen für den Defizitabbau aus freien Stücken in die Wege leiten würden.

Das Aufbrechen ehemals öffentlicher Monopole und die Schaffung und Inwertsetzung neuer Märkte für privatwirtschaftliches Engagement durch die Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen wird hierbei in verschiedener Weise und mit unterschiedlicher rechtlicher Reichweite vollzogen:

- ▲ Die erste Form bildet die formale oder Organisationsprivatisierung, bei der ein Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform in ein Unternehmen mit privater Rechtsform überführt wird, das sich nach der Privatisierung jedoch noch (entweder vollständig oder mehrheitlich) im öffentlichen Eigentum befindet, da die öffentliche Hand die (entsprechenden) Anteile an diesem Unternehmen selber hält. Ziel der Organisationsprivatisierung ist vor allem die ökonomische Eigenständigkeit, die dem Management weitgehende Handlungsfreiheit einräumt und vom Einfluss der politischen Institutionen unabhängig macht;
- ▲ Die zweite Form bildet die funktionale oder Aufgabenprivatisierung, bei der bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten, die vorher von öffentlichen Einrichtungen erfüllt wurden, an private Unternehmen vergeben und somit aus dem öffentlichen Sektor ausgegliedert werden. Hierunter fallen als Sonderform auch die immer populärer werdenden „Öffentlich-privaten Partnerschaften“ (Public Private Partnerships/PPP), die die Mobilisierung privaten Kapitals und Fachwissens zur Erfüllung staatlicher Aufgaben zum Zweck haben und als „Teilprivatisierung“ eine eigentumsrechtliche Mischform aus privatem und öffentlichem Kapital aufweisen;
- ▲ Die dritte Form bildet die materielle oder Vermögensprivatisierung, bei der es zum tatsächlichen Verkauf öffentlicher Unternehmen an private Investoren kommt, d.h. das öffentliche Eigentum wird vollständig in privates Eigentum umgewandelt.

Im Falle der ersten beiden Privatisierungsformen werden zwar Aufgaben auf private Unternehmen übertragen, die

so genannte Erfüllungs- oder Gewährleistungsverantwortung für die zu erbringende Leistung bleibt jedoch bei der öffentlichen Verwaltung. Bei der materiellen Privatisierung wird diese Verantwortung in aller Regel vollständig abgetreten; nur in Ausnahmefällen kann die öffentliche Hand zuvor bestimmte Ziele vertraglich festlegen und somit die privaten Verfügungsrechte einschränken. Vielfach bildet eine der beiden erstgenannten Privatisierungsformen auch „nur“ den Vorlauf zur vollständigen Privatisierung (wie z.B. im Fall der geplanten Veräußerung der Deutsche Bahn AG).

Eine nicht unter die oben genannten Formen subsumierbare Privatisierungsvariante stellt das insbesondere bei Kommunen weit verbreitete „Cross Border Leasing“ (auch als „Sale-and-lease-back“ bezeichnet) dar. Hierunter werden mehrstufige Geschäfte verstanden, die zunächst aus der Veräußerung öffentlichen Eigentums - in aller Regel Elemente der Infrastruktur wie z.B. Wasserleitungs- und Kanalisationssysteme, Schienennetze, aber auch Schulen - an einen US-amerikanischen Investor für einen bestimmten, längeren Zeitraum (zumeist für 25 Jahre) bestehen, dann das unmittelbare Wiederanmieten (Leasen) des verkauften Eigentums beinhalten und schließlich nach Ablauf der Vertragslaufzeit dessen Rückkauf vorsehen. Der Anreiz für Kommunen zum Abschluss dieser Geschäfte besteht in Kurzform darin, dass der Investor in den USA von den heimischen Behörden einen erheblichen Steuervorteil für eine solche Auslandsinvestition gewährt bekommt, den er zu einem kleinen Teil (in Höhe von durchschnittlich vier Prozent der Kaufsumme) in Form einer sofortigen Banküberweisung an den Verkäufer abtritt.

Diese Beteiligung an dem so genannten Bargeldvorteil des Geschäftes erscheint der privatisierende Kommune insofern als interessant, als sie je nach Veräußerungswert auf einen Schlag ein- bis zweistellige Millionenbeträge kurzfristig in die kommunale Haushaltskasse spült und somit dazu beizutragen vermag, den überschuldeten Etat zu entlasten. Die restlichen 96 Prozent des Veräußerungswertes verbleiben bei US-amerikanischen Banken, welche die Aufgabe haben, aus den ihnen überlassenen Beträgen im Namen der Kommune die fälligen Leasing-Raten zu zahlen sowie nach Ablauf der Vertragsfrist den Rückkauf vom Investor abzuwickeln.



In diesen vorgenannten Formen vollziehen sich Privatisierungen in nahezu allen Ländern und auf allen politischen Ebenen. Im bundesdeutschen Kontext stehen hierfür z.B. die (Teil-)Veräußerungen von großen Infrastrukturbereichen wie Post, Telekommunikation oder Bahn durch den Bund ebenso wie die Privatisierung „hoheitlicher Aufgaben“ im Bereich etwa der Bewährungs- und Gerichtshilfe, der Lebensmittelüberwachung und des Bildungswesens durch die Bundesländer und der Verkauf des öffentlichen Personennahverkehrs oder der kommunalen Energie- oder Wasserversorgung durch Städte und Gemeinden.

Das immense Ausmaß der Privatisierungsoffensive veranschaulichen die folgenden Zahlen:

- ▲ Weltweit wurden zwischen 1988 und 2008 Privatisierungserlöse durch Veräußerungen und Börsengänge öffentlicher Unternehmen in Höhe von knapp 1,9 Billionen US-\$ verzeichnet;
- ▲ Davon vereinnahmten die Mitgliedsländer der Europäischen Union (EU) mit Verkaufserlösen von etwa 1,2 Bio. US-\$ gut 63 Prozent auf sich;
- ▲ Deutschland ist innerhalb der EU eines der Privatisierungsschwergewichte: insgesamt konnten bislang Einkünfte aus Privatisierungen in Höhe von 125,72 Mrd. US-\$ erzielt werden.<sup>20</sup>

Ihren bisherigen Höhepunkt erlebte die weltweite (wie auch die EU-europäische und deutsche) Privatisierungswelle im Jahr 2000, in dem die Gesamterlöse aus Privatisierungen global 180 Mrd. US-\$ betragen. In den Folgejahren brachen die Erlöse angesichts der vorübergehenden Flaute an den internationalen Börsenmärkten, die vor allem Börsengänge unattraktiv werden ließ, beträchtlich ein. Seit Mitte der Dekade steigen die Erlöse aber wieder beträchtlich an; in den letzten vier Jahren (2005-2008) pendelten sie sich im Schnitt wieder auf knapp 125 Mrd. US-\$ per anno ein.

#### *Auswirkungen der Privatisierung*

Wenngleich sich keine allgemeingültigen Aussagen über die Folgen von Privatisierungen öffentlicher Güter und Dienstleistungen treffen lassen, so weist die Mehrzahl der bislang vorliegenden Untersuchungen und gemachten

Erfahrungen dennoch eindeutig darauf hin, dass sie in aller Regel mit einer Vielzahl an negativen Begleiterscheinungen einhergehen. Diese hier alle im Einzelnen zu benennen, ist uns aus Platzgründen nicht möglich. Deshalb beschränken wir uns im Folgenden auf einige wenige, uns zentral erscheinende Aspekte:

▲ Im Zuge der zunehmenden Ausgliederung und Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleitungen sowie angesichts der durch diese Liberalisierung forcierte Konkurrenz von öffentlichen Unternehmen mit neu entstandenen privaten Anbietern kam es zu einem massiven Abbau öffentlicher Beschäftigung. So ist allein in Deutschland die Anzahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zwischen 1991 und 2006 um mehr als zwei Millionen zurückgegangen. Etwa die Hälfte des Beschäftigungsrückgangs kann hierbei auf Privatisierungen zurückgeführt werden, während die andere Hälfte das Resultat von Rationalisierungsmaßnahmen im verbleibenden öffentlichen Dienst ist. Unter Berücksichtigung der von den privaten Anbietern übernommenen sowie neu geschaffenen Arbeitsplätze bleibt unter dem Strich ein Verlust von mindestens 600.000 Jobs für den genannten Zeitraum. Die von Seiten der Politik immer wieder geäußerte Erwartung, die Liberalisierungen und Privatisierungen würden insgesamt gar zusätzliche Stellen schaffen, hat sich somit in keiner Weise erfüllt.<sup>21</sup>

▲ Mit der Vermarktlichung des öffentlichen Sektors infolge der Privatisierung sind zudem weit reichende Konsequenzen für das traditionelle Arbeitsregime des öffentlichen Sektors und darüber hinaus verbunden. So wurden zahlreiche Branchen von dem vormals umfassenden Tarifwerk des öffentlichen Dienstes abgekoppelt. Dabei entstanden jedoch keine neuen Branchentarifverträge; vielmehr kam es zur Herausbildung hochgradig fragmentierter Tarifvertragssysteme, die kaum in der Lage sind, die Konkurrenz gegenüber den - zum Teil mit weit niedrigeren Löhnen bzw. Gehältern und nicht-sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen operierenden - privaten Anbietern zu begrenzen. Die Liberalisierung und Privatisierung fördert damit die weitere Erosion des Flächentarifvertrags und führt zu einer umfassenden

<sup>20</sup> Vgl. zu den hier genannten Zahlen The PB Report 2008. Reporting on privatization in the enlarged Europe, unter [www.privatizationbarometer.net](http://www.privatizationbarometer.net)

<sup>21</sup> Vgl. Bieling, 2008, S. 542f.

Verschlechterung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen.<sup>22</sup>

- ▲ Das privatisierte Angebot vormals öffentlicher Güter und Dienstleistungen bringt im Blick auf Kriterien wie die Entwicklung von Qualität, Preisen und Gebühren sowie VerbraucherInnennähe und flächendeckender Versorgung oftmals Verschlechterungen für die BürgerInnen mit sich. So geht vor allem in jenen Fällen, wo mit der Privatisierung ehemals öffentlicher Monopole private Monopole oder Oligopole entstanden, aus Gründen der Profitabilitätssteigerung ein in der Breite reduziertes Angebot einher, das durch ausbleibende Modernisierungsinvestitionen an Gebrauchswertqualität verliert und trotzdem höhere Preise oder Gebühren aufweist. Zugleich nimmt häufig das Angebot von Spezialdiensten zu, das zwar einen hohen Qualitätsstandard aufweisen kann, aber auch eine größere Kaufkraft voraussetzt. Da vor allem sozial benachteiligte Menschen in hohem Maße auf die der „Grundversorgung“ dienenden öffentlichen Güter und Dienstleistungen sowie deren Bezahlbarkeit angewiesen sind, werden sie derart in ihrer Versorgungssicherheit bedroht, noch stärker an den Rand der Gesellschaft gedrängt und von sozialer Teilhabe ausgeschlossen. Vor allem in Ländern des Südens, in denen sich Privatisierungen nicht vornehmlich auf wirtschaftliche Bereiche wie öffentliche Betriebe und Versorgungseinrichtungen beschränken, sondern längst die Gesamtheit des Soziallebens erfasst haben (vor allem Zugang zu Bildung und Gesundheit), geht mit der Veräußerung öffentlichen Eigentums eine eklatante soziale Ausgrenzung einher, die entsprechend bereits in vielen Fällen gesellschaftlichen Aufruhr zur Folge hatte.

- ▲ Auf dem Hintergrund der gegenwärtigen „Finanzmarktkrise“ muss diese Negativ-Liste noch um einen weiteren Aspekt ergänzt werden - und zwar um den immensen Kosten, die auf jene Kommunen zukommen (allein in Deutschland sind dies etwa 200), die im Rahmen von Cross Border Leasing privatisiert haben. Der Hintergrund ist folgender: Wie bereits zuvor angedeutet, ist ein Cross Border Leasing-Geschäft ein ausgesprochen komplex strukturiertes

Finanzprodukt, das neben der privatisierenden Kommune und dem US-amerikanischen Investor auch noch mindestens drei Banken sowie eine Versicherungsgesellschaft umfasst. Denn da der Investor das Kapital, das er für den Kauf benötigt, in der Regel nicht selbst hat, nimmt er es zunächst zum überwiegenden Teil als Kredit bei einer Bank (Bank 1) auf. Und um sicherzustellen, dass er seine Leasing-Raten immer pünktlich und vollständig überwiesen bekommt (Bank 2) und am Ende auch die Begleichung des Rückkaufbetrages gewährleistet ist (Bank 3), verpflichtet der Investor die Kommune qua Vertrag, das Geschäft absichern zu lassen. Der Cross Border Leasing-Vertrag sieht darüber hinaus auch vor, dass die Kommune die Banken wie auch die Versicherung sofort zu wechseln hat, wenn deren „Bonität“ (das so genannte Rating) sich verschlechtern sollte. In diesem Zusammenhang kommt nun der weltgrößte Versicherungskonzern, die American International Group (AIG), ins Spiel, der auch auf dem Gebiet der Versicherung von Cross Border Leasing-Geschäften einer der Marktführer ist. Da die AIG durch eigene Spekulationen in den Strudel der Krise geraten ist, werden sich demnächst zahlreiche Kommunen mit der überaus kostspieligen Notwendigkeit konfrontiert sehen, neue Bürgen zu finden. Wie teuer dies die Kommunen im Einzelnen zu stehen kommen wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Es sieht aber so aus, als würde der Kreis jener, die sich „verzockt“ haben, künftig beträchtlich größer werden.<sup>24</sup>

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass Privatisierungsprozesse bei öffentlichen Gütern und Dienstleistungen oftmals allein schon unter rein ökonomischen Gesichtspunkten sowohl betriebs- wie auch volkswirtschaftlich von Nachteil für das Allgemeinwohl sind, da sie aufgrund des mit ihnen einhergehenden Lohndumpings die gesamtgesellschaftliche Nachfrage schwächen, statt einer Entlastung öffentlicher Haushalte mitunter gar in einer Erosion der Einnahmebasis resultieren, und zudem die wirtschaftliche wie politische Abhängigkeit von privatwirtschaftlichen Konzernen befördern (was im deutschen Kontext vor allem im

<sup>22</sup> Vgl. Brandt/Schulten, 2008, S. 572ff.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu Rilling, 2007; Rügemer, 2006 sowie von Weizsäcker, 2006.

<sup>24</sup> Vgl. zu den Details des Cross Border Leasings Rügemer, 2005. Erwähnt sei hier noch, dass die US-amerikanischen Behörden das „Steuerschlupfloch“, das das Cross Border Leasing überhaupt erst hat möglich werden lassen, inzwischen geschlossen haben, so dass diese Form der Privatisierung nicht mehr länger praktiziert wird.



Bereich der Energieversorgung immer deutlicher wird). Noch schwerer ins Gewicht fallen indes die mitunter verheerenden sozialen Auswirkungen der Privatisierung, da diese vor allem in ärmeren Ländern immer auch weit reichende Enteignung und Ausschluss einer Mehrheit sowie exklusive Verfügungsmöglichkeiten einer Minderheit zeitigen.

## **b.) Privatisierung globaler Gemeingüter („Global Commons“)**

In diesem Kapitel wollen wir uns mit der privatwirtschaftlichen Aneignung und Kommodifizierung der so genannten Gemeingüter („global commons“) befassen, die mittels der Konstituierung von Eigentum etwa an natürlichen sowie kollektiv ererbten oder hergestellten Ressourcen eine Quasi-Enteignung der Menschheit zur Folge hat und zudem der Ausbeutung von Menschen sowie der Plünderung der Schöpfung weiter Vorschub leistet. Dafür bedarf es zunächst der Klärung dessen, was genau unter globalen Gemeingütern verstanden wird.

### *Das Konzept der globalen Gemeingüter*

Mit dem Konzept der Gemeingüter verbindet sich weniger die Idee der Versorgung mit öffentlichen Gütern (um die es im vorherigen Kapitel ging), sondern vielmehr die Idee der globalen Fürsorge für öffentliche Güter - für die natürliche Umwelt wie auch füreinander. Gemeingüter (auch als globale Allmende oder global commons bezeichnet) sind der gemeinsame Reichtum der Menschheit, sie sind fundamental und existenzsichernd. Sie sind vital für jegliche Produktion und Reproduktion, ohne sie kann kein Mensch überleben. Insofern hat die Menschheit an ihrem Erhalt ein fundamentales politisches und moralisches Interesse. Gemeingüter sind somit eine soziale Beziehung. Sie dienen aber auch dem sozialen Zusammenhalt selbst, denn über die gemeinsame Nutzung etwa eines öffentlichen Parks, durch das Kümmern um natürliche Ressourcen oder die gemeinsame Entwicklung neuer kultureller Güter entsteht gelebte Gemeinschaft(lichkeit.) Eine Form des Lebens und Wirtschaftens, die nicht aus der Fülle der Gemeingüter schöpfte, ist undenkbar. Natürliche Ressourcen können ohne Menschen sein, aber Menschen nicht ohne sie. Genauso wesentlich ist die über Jahrtausende kollektiv geschaffene Kultur- und Wissensallmende. Sie ist für

<sup>25</sup> Vgl. zum Konzept der globalen Allmende Helfrich, 2008.

Bildung, Kultur und Medizin so wichtig wie die sprichwörtliche Luft zum Atmen.

Globale Allmeingüter sind aber nicht die natürlichen, kulturellen und sozialen Gaben selbst, sondern erwachsen aus unserer Beziehung zu ihnen. Der Gemeingüterbegriff beschreibt also Art und Charakter der Beziehung zwischen den „Gemeinressourcen“ und jenen sozialen Gruppen, die Ansprüche auf sie erheben, indem sie ihre Zugangs- und Nutzungsrechte an den Ressourcen in unterschiedlichen Formen gestalten. Die Gemeinressourcen bedeuten in diesem Zusammenhang entweder das gemeinsame natürliche Erbe der Menschheit oder das, was im Verlauf der Geschichte als Ergebnis kollektiver Produktion an kulturellen und immateriellen Werten entstand und überliefert wurde: etwa Fischgründe, Grundwasservorkommen, Erdoberfläche, Weideland, Ozeane, Atmosphäre, Gene von Menschen, Tieren und Pflanzen, Algorithmen, Kulturtechniken, Wissensbestände. Diese sind multifunktional: Sie dienen der Grundversorgung - als Nahrung, Energiequelle und Rohstoff für Medizin, sie dienen der menschlichen Kommunikation und Mobilität, der Innovation und Kreativität. Menschen durchqueren die Allmende auf dem Land-, Luft- und Seeweg, bedienen sich der Sprache, nutzen die Gemeingüter als Speicher für Biodiversität, Wissensbestände, Information, Kunst, Traditionen und Gesetze. All diesen Ressourcen ist gemein, dass kein Einzelner, kein Unternehmen und kein Staat sie selbst und allein „hergestellt“ hat.

Dieses Verständnis von Gemeingütern macht deutlich, dass all das, was in der Natur vorkommt oder als kulturelles Erbe überliefert wurde, nur dann gerecht, friedfertig und zukunftsfähig nutzbar ist, wenn es der Menschheit gelingt, gemeinsam sinnvolle Wege zu finden, allen diese Ressourcen von Natur und Kultur zu erschließen. Die Wahrung der gesamtgesellschaftlichen Verfügbarkeit über die globale Allmende aufgrund ihrer Funktion für ein würdiges Dasein und den sozialen Zusammenhalt der Menschen ist somit unverzichtbar.<sup>25</sup>

### *Gemeingüter und Eigentum*

Auf dem Hintergrund dieser Definition stehen der Begriff der Gemeingüter und der heute vorherrschende Begriff

des Privateigentums zunächst in einem Widerspruch zueinander. Denn Privateigentum räumt dem Eigentümer prinzipiell umfangreiche Exklusivrechte ein, wie etwa die Rechte zur ausschließlichen Nutzung und zur Veräußerung. Bei Gemeingütern können diese beiden Rechte nicht an einen Eigentümer abgetreten werden - andernfalls wären sie keine „Commons“, oder ihr Status als Commons wäre äußerst prekär, da er durch Entscheidung des Eigentümers jederzeit beendet werden könnte. Rechte an Gemeingütern können somit nie exklusive Eigentumsrechte, sondern stets nur gemeinsame Besitzrechte der „Commoners“ und als solche prinzipiell beschränkt im Nutzungsrecht der anderen sein. Das heißt jedoch nicht notwendigerweise, dass Allgemeingütern nicht ein oder auch mehrere Eigentümer gemäß bürgerlichem Recht zugeordnet werden können. So bleiben etwa kulturelle Commons wie freie Software und freie Kulturgüter im Allgemeinen das Eigentum ihrer Urheber (die das Urheberrecht an ihnen besitzen). Dass sie in diesem Fall ein Teil der kulturellen Commons bleiben, setzt unabdingbar voraus, dass die Eigentümer sie unter einer freien Lizenz (wie etwa einer „Creative Commons“-Lizenz) veröffentlichen sowie allgemein zugänglich machen und damit unwiderruflich auf einen Teil ihrer Eigentumsrechte verzichten. So können die Autoren einer freien Software „ihr“ Produkt nicht mehr exklusiv an eine Firma verkaufen oder lizenzieren, da sie es bereits der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt haben. Essentiell für die Wahrung des Allgemeingutcharakters ist somit, dass es bei Commons kein beliebiges Veräußerungsrecht geben kann und darf.

Von entscheidender Bedeutung für den Umgang mit Allgemeingütern ist somit, wie das „Rechtebündel“ Eigentum, das eine ganze Reihe unterschiedlicher Rechte umfasst, konkret ausgestaltet wird: Wer erhält Zugang zur fraglichen Ressource (Zugangsrechte), wer darf sie für welche Zwecke nutzen (Nutzungsrechte), wer gilt als „Erschaffer“ (Urheberrechte) oder „Sachwalter“? Diese konkrete Ausgestaltung richtet sich in der Regel nach dem spezifischen Charakter des Allgemeingutes: Bei immateriellen Commons wie etwa freier Software werden der Allgemeinheit umfangreiche Nutzungsrechte eingeräumt, das Recht, als Urheber anerkannt zu werden,

verbleibt dagegen bei den Schöpfern der Software; bei materiellen Commons wie z. B. öffentlichen Parks werden der Allgemeinheit Zugangsrechte eingeräumt, während es weiterhin einen Eigentümer (z. B. die Stadt oder einen Verein) geben kann, dem das Grundstück gehört und der dafür offiziell verantwortlich ist. Nicht die Frage, ob es Eigentümer gibt oder nicht, ist somit ausschlaggebend, sondern dass die Eigentümer umfassende Zugangs- und Nutzungsrechte mit der Allgemeinheit teilen, zugleich aber die ansonsten bei Privatgütern üblichen Veräußerungsrechte entfallen. In dieser Form der Zuweisung der Rechte liegt die unabdingbare Voraussetzung für ein erfolgreiches Allmendemanagement.<sup>26</sup>

#### *Strategien der Privatisierung*

Wie bereits im ersten Kapitel etwa am Beispiel der Einhegung des freien, gemeinschaftlich genutzten Landes mittels der Schaffung von „Enclosures“ durch den englischen Adel in der frühen Neuzeit deutlich geworden ist, weisen die Aneignung und Enteignung von Gemeingütern eine lange Geschichte auf. Vor allem die natürliche Umwelt ist von jeher Objekt kapitalistischer Rationalkalkulation: Sie wird inwertgesetzt, und dies schließt unbedingt ihre Zerlegung in - mit Eigentumstiteln ausgestattete - Einzelteile ein. Derart werden die Natur und ihre Flächen und Ressourcen in die Welt der Ware integriert. Dieses Muster der Inwertsetzung durchzieht die Geschichte des Kapitalismus von seiner Frühzeit bis heute wie ein roter Faden. Dabei lässt sich im Blick auf die jeweiligen Ausprägungen der konkreten Aneignungsstrategien keine historische Stufenfolge erkennen; vielmehr handelt es sich bei ihnen um im Verlauf der Zeit wiederkehrende, mitunter gleichzeitige Prozesse. Gemein ist ihnen indes der Imperativ der inneren und/oder äußeren „Landnahme“ zum Zweck der Erweiterung der Akkumulationsbasis; sei es - wie zu Zeiten des Frühkapitalismus - in Form der Umwandlung von Gemeindeland in private Landtitel, verbunden mit der Verdrängung der Subsistenzlandwirtschaft durch agrarische Lohnarbeit, oder - wie im Kolonialismus und Imperialismus - durch Aneignung und Enteignung von „neuen“ Territorien. Doch die Expansion in den Raum fand mit der gewaltsamen Einbeziehung zusätzlicher Kontinente in den kapitalistischen Verwertungskreislauf nicht ihr Ende.<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Vgl. [www.gemeingut.wikidot.com/gemeinguetter](http://www.gemeingut.wikidot.com/gemeinguetter).

<sup>27</sup> Vgl. Altwater, 2005, S. 51ff. sowie Zeller, 2004, S. 10ff.



Auf dem Hintergrund dieses kurzen historischen Rückblicks wollen wir uns nun der Gegenwart zuwenden und einige der heute charakteristischen Aneignungsformen von Gemeingütern in den Blick nehmen. Analog zur Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen lässt sich auch hinsichtlich der globalen Gemeingüter feststellen, dass die neoliberale Strategie der allumfassenden Kommodifizierung mit erweiterter Inwertsetzung und einer dieser Zielsetzung entsprechend veränderten Eigentumsregime einhergeht.

Bei den natürlichen Gemeinressourcen steht hierbei die Aneignung der letzten „weißen Flecken“ der kapitalistischen Landkarte im Vordergrund: der Meeresböden, von Arktis und Antarktis, des erdnahen Weltalls, der Gletscherwelt der Hochgebirge, der tropischen Regenwälder etc.. Durch die Zuweisung von Zugangs- und Nutzungsrechten und - wo möglich - die Vergabe von privaten Eigentumstiteln sollen diese bis dato noch überwiegend unangetasteten, außerordentlich fragilen Ökosysteme Schritt für Schritt der wirtschaftlichen Ausbeutung preisgegeben werden. Um den Zustand der „Nicht-Ausschließbarkeit“, der diesen Naturelementen als klassischen Kollektivgütern in der Regel eigen ist, zu unterwandern und diesen private Eigentumsrechte zuteilen zu können, werden kurzerhand neue Eigentumsrechte konstituiert. „Das gilt z.B. für die Emissionen von Treibhausgasen, die auch im Sinne von John Locke negative Auswirkungen der Nutzung privaten Eigentums auf andere, also in der Sprache der modernen Ökonomie negative externe Effekte darstellen. Um diese zu reduzieren, werden Zertifikate ausgegeben, die einen bestimmten Ausstoß von CO<sub>2</sub>-Emissionen erlauben. Die Zertifikate gehen in das Eigentum der Emittierenden über und können auf 'Verschmutzungsbörsen' gehandelt werden. Die CO<sub>2</sub>-Produzenten sollen so einen Anreiz erhalten, die Emissionen zu senken, weil sie ja dann Zertifikate gegen Geld veräußern können. Hier zeigt sich, dass die Inwertsetzung durch eine juristische Konstruktion von Eigentumsrechten ermöglicht wird, die die Verschmutzung der Atmosphäre in ein Recht verwandelt, das dann, wenn es nicht in Anspruch genommen wird, zu Geld gemacht werden kann. Der Raum der Inwertsetzung wird also durch Rechtsakte konstruiert.“<sup>28</sup> Dieses Beispiel unterstreicht einmal mehr, dass die Kapitalisierung der

<sup>28</sup> Ebd., S. 53f.

Natur selbst in Anbetracht der hemmungslosen Übernutzung der Gemeinressourcen für den Neoliberalismus (noch) keine Bedrohung darstellt, da er es versteht, ökologische Schäden selbst wieder in Felder neuer Verwertungsmöglichkeiten zu verwandeln.

Eine Sonderrolle unter den Naturressourcen der Allgemeinheit kommt den Genen - also dem Erbgut von Menschen, Tieren und Pflanzen - zu, da diese gemäß der klassischen Gütertheorie im Unterschied zu anderen natürlichen Gemeinressourcen wie Wasser und Luft keine herkömmlichen Kollektivgüter darstellen. Sie lassen sich somit auch nicht wie andere materielle Ressourcen mittels angestammter Akkumulation im Sinne der Schaffung neuer oder erweiterter Produktionskapazitäten zur Erzeugung von Werten für die kapitalistische Inwertsetzung erschließen.

Entsprechend vollzieht sich die Aneignung der Gene als der Gesamtheit vererbter Zellinformationen von und über „Leben“ analog zur Aneignung der nicht-gegenständlichen kulturellen und sozialen Gemeingüter wie Informationen und Wissen. Letztere werden unter dem Begriff der „Wissensgüter“ gebündelt, die ihrem Wesen nach immer auf der Erfahrung, Kreativität, Innovation und Arbeit früherer Generationen basieren und zudem oftmals im Rahmen der Grundlagenforschung an Universitäten öffentlich finanziert werden. Und da Wissensgüter auch nicht an Wert verlieren, sondern umso mehr Wert hinzugewinnen, je weiter sie verbreitet und je mehr sie genutzt werden, gedeihen sie am besten im freien Austausch und gelten dementsprechend als Gemeingüter.

Auf dem Hintergrund des immensen ökonomischen Bedeutungszuwachses immaterieller Produktivkräfte im Rahmen des immer stärker wissensbasierten Wertschöpfungsprozesses der globalen Ökonomie stehen die nicht-materiellen Gemeingüter zunehmend im Vordergrund der neoliberalen Inwertsetzungs- und Privatisierungsstrategien. Seit Mitte der 1980er Jahre unterliegen vor allem das intellektuelle Erbe der Menschheit und die Einzelbausteine des Lebens durch die Schaffung und rapide Ausweitung privater Eigentumsverhältnisse der profitorientierten Aneignung. Diese Aneignung vollzieht sich

insbesondere durch die Konstituierung und Durchsetzung so genannter intellektueller Eigentumsrechte in der Form von Patenten. Diese stellen das stärkste geistige Eigentumsrecht dar, dienen laut Patentrecht definitionsgemäß „dem Schutz des Erfinders als schöpferischer Persönlichkeit und dessen geistigen Eigentums“ und gewähren für 20 Jahre das Recht zur ausschließlichen Nutzung und gewerblichen Verwertung einer Erfindung. Gerechtfertigt werden Patente mit dem Argument, dass es ohne diesen exklusiven Schutz geistigen Eigentums keinen wissenschaftlich-technischen Fortschritt gäbe, da sich im Zuge der Erfindung entstandene Kosten sonst nicht decken ließen und Anstrengungen für neue Erfindungen somit weitgehend unterbleiben würden. Im Zuge der umfassenden Neoliberalisierung unserer Gesellschaften wurde das Patentrecht, das zunächst nur für Erfindungen gedacht war, immer weiter auf den Bereich der Entdeckungen ausgedehnt. Derart wurde der Aneignung der natürlichen Gemeingüter der Weg geebnet: Denn die ursprüngliche juristische Richtschnur, der zufolge es keine Patente auf die Natur geben kann und darf, weil Natur nichts ist, das erfunden wird, sondern nur entdeckt werden kann, gilt nun nicht länger. Infolge dieser Ausweitung der Patentierbarkeit können somit heutzutage in immer stärkerem Maße materielle wie immaterielle Commons - wie etwa genetisches Material und angestammtes wissenschaftlich-technologisches sowie kulturelles Wissen (etwa indigener Gemeinschaften) - privatisiert und damit kurzerhand zum geistigen Eigentum einzelner Konzerne erklärt werden.

Der weltweiten Durchsetzung intellektueller Eigentumsrechte durch Patente fast jeglicher Art sowie der Wahrung ihres rechtlichen Schutzes dient vor allem das 1995 im Rahmen der WTO abgeschlossene so genannte „Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum“ (dessen englisches Akronym TRIPS lautet). Durch dieses Abkommen wurde der gesamte Welthandel einem rechtlich bindenden und mit Sanktionsmechanismen ausgestatteten internationalen Eigentumsregime unterstellt, in dem geistiges Eigentum, Patente, Urheberschutz, Handelsmarken sowie Gebrauchsmuster im Sinne der Gewährleistung der ausschließlich privaten Verfügungsgewalt bis ins kleinste Detail geregelt sind.

<sup>29</sup> Vgl. Zeller, 2006, S. 123f.

<sup>30</sup> Vgl. World Intellectual Property Organisation, WIPO Statistics Database, July 2008, unter [www.wipo.int](http://www.wipo.int).

<sup>31</sup> Vgl. Zeller, 2006, S. 134.

Diese Monopolisierung von intellektuellem Eigentum und Patenten an gegenständlichen wie nicht-gegenständlichen Gemeingütern entspricht faktisch einem Enteignungsvorgang, da die Menschheit als eigentlicher Wissensproduzent und -träger ihres Eigentums beraubt wird. Der Zugang zu und die Nutzung von ihrem Wesen nach freien „Gütern“ des gemeinschaftlichen Natur- und Kulturerbes steht den wahrhaftigen Eigentümern nicht mehr frei, sondern kann nur noch durch Zahlung eines „Entgeltes“ (in diesem Fall einer Lizenzgebühr) realisiert werden. Hieraus wird deutlich, dass die Erzielung von „Renten“, sprich von Einkommen auf der Grundlage von Eigentumsrechten, eine zentrale Form der neoliberalen Aneignungsstrategie geworden ist. Rentenerträge sind nur zu erzielen, wenn Eigentumsrechte monopolisiert werden, und genau das bewirken Patente auf Erbgut und intellektuell-kulturelle Errungenschaften.<sup>29</sup>

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte hat die Anmeldung und Vergabe von Patenten entsprechend enorm zugenommen. Nach Angaben der World Intellectual Property Organisation (WIPO) stieg die Zahl der weltweit gewährten Patente zwischen 1985 und 2006 von 395.376 auf 727.293 per anno.<sup>30</sup> Die Höhe der Einnahmen, die in Form von Lizenzgebühren für Patente auf geistige Eigentumsrechte erzielt werden, wird leider nicht systematisch erfasst. Laut Zeller beliefen sich die weltweiten Gesamterlöse im Jahr 2001 auf 71 Milliarden US-\$\$; davon entfielen 97 Prozent auf in den Industrieländern beheimatete Firmen und PatentinhaberInnen.<sup>31</sup>

#### *Auswirkungen der privaten Aneignung und Enteignung*

Die sozio-ökonomischen Folgen der Aneignung und Enteignung von globalen Commons sind ebenso vielfältig wie verheerend und hinreichend dokumentiert. Exemplarisch soll hier der Aspekt der „Biopiraterie“ kurz ausgeführt werden. Die Biopiraterie betrifft die Aneignung genetischer Ressourcen und Kenntnisse der indigenen Bevölkerung und lokaler Gemeinschaften durch private, meist transnationale Unternehmen, von denen eine Handvoll den weltweiten „Life Science“-Markt beherrscht. Im Vordergrund der Aneignung von Wissen und Ressourcen, die eigentlich öffentlich, kollektiv und für das Allgemeinwohl bestimmt sind, steht das

Patentieren von Erkenntnissen über bestimmte „Funktionsweisen“ von Biomaterial (Zusammensetzung und Bestimmung biochemischer Abläufe von Pflanzen, Analyse von Gensequenzen etc.), die an sich Bestandteil von Erfahrungen und Wissen sind, die bereits über Generationen vorliegen. So erlangen Gentechnik-, Agro- und Pharma-Konzerne das Recht der exklusiven Nutzung und Verwertung z.B. von landwirtschaftlichen Nutz- und Heilpflanzen, die zuvor frei zugänglich waren.

Ein überaus gravierendes Phänomen ist hierbei die Privatisierung von Saatgut: Durch dessen Patentierung und die Monopolisierung der Saatgutmärkte mit gentechnisch manipulierten Sorten werden die traditionellen Anbaumethoden und Sorten zunehmend verdrängt sowie mitunter auch kriminalisiert, wenn sie in Sequenzen die von einem Patent analysierten Gencodes enthalten. Darüber hinaus wird das Saatgut oftmals bewusst so manipuliert, dass es nur in Verbindung mit Düngemitteln und Fungiziden, Herbiziden oder Pestiziden verwendet werden kann, die wiederum von denselben Firmen verkauft werden. Der Einsatz von für die Reproduktion untauglichen „Terminatorgenen“ führt außerdem dazu, dass das Saatgut für ein neuerliches Ausbringen nicht mehr der Ernte entnommen werden kann, sondern jedes Mal wieder erworben werden muss. Die Folgen sind eine Abhängigkeit der Bauern von den Patentinhabern, zum Teil eine Kontamination traditioneller Sorten durch genmanipulierte Pflanzen und die Reduzierung der - gerade in Zeiten des Klimawandels für den Anbau und die Nutzung so wichtigen - Biodiversität.<sup>32</sup> Auch in der Pharmaindustrie ist die Biopiraterie ein weit verbreitetes Phänomen. Obwohl viele der von den führenden Pharma-Konzernen aus den Industrieländern vertriebenen Arzneimittel nachweislich auf teilweise Jahrhunderte alte Entdeckungen und Nutzungen von Heilpflanzen beruhen, sichern Patente (auch) auf solche auf der traditionellen Medizin basierenden Medikamente den Pharmafirmen in vielen Bereichen eine Monopolstellung auf dem Weltmarkt.

Der Schutz geistigen Eigentums durch Patente für Medikamente hat aber auch jenseits dieses Aspekts der Biopiraterie unter prinzipiellen Gesichtspunkten verheerende

Folgen, vor allem für die Menschen in den „Entwicklungsländern“. Über lange Jahre kannten die meisten Staaten des Südens keinen Patentschutz auf Medikamente, und vor allem die „Schwellenländer“ konnten leistungsfähige lokale Pharmaindustrien aufbauen, die Medikamente zu weit günstigeren Preisen anbieten als ihre Konkurrenten aus den Ländern des Nordens. Durch das TRIPS-Abkommen der WTO gilt aber seit 1995 für Arzneimittel weltweit ein 20-jähriger Patentschutz. Dieser hatte zur Folge, dass jene Wirkstoffe und Heilmittel, für die Pharma-Konzerne aus dem Norden zuvor in ihren Ländern ein Patent angemeldet hatten und die sich noch keine 20 Jahre auf dem Markt befanden, fortan im Süden nicht länger günstiger (nach-)produziert werden durften und dürfen. Dadurch können die führenden Arzneimittelhersteller „ihre“ Produkte nun zu weit überhöhten Preisen anbieten, wodurch viele Präparate für einen Großteil der Armen der Welt unerreichbar bleiben. Die im TRIPS-Abkommen enthaltenen „Schutzklauseln“, die im Falle einer „Bedrohung der öffentlichen Gesundheit“ die Vergabe von so genannten Zwangslizenzen vorsehen, mittels derer lebenswichtige Medikamente gegen Zahlung einer (geringeren) Lizenzgebühr an den Rechteinhaber kostengünstiger produziert werden können, existieren überwiegend nur auf dem Papier. Denn in der Praxis haben sich bislang nur wenige - zumeist größere und politisch einflussreichere - Länder des Südens getraut, diese Klausel für sich in Anspruch zu nehmen. Den meisten anderen Staaten ist der politische Druck seitens der Länder des Nordens, in denen die großen Pharma-Konzerne ansässig sind, offenbar zu groß.<sup>33</sup>

Im Blick auf das in diesem Kapitel Dargelegte lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die fortschreitende Aneignung und Inwertsetzung der globalen Commons durch Prozesse der systematischen Ausweitung privater Eigentums- und absoluter Verfügungsrechte über so elementare wie existenziell wichtige Gemeingüter wie die Bausteine der Natur und ihrer Kreaturen, die kollektiven Wissensbestände und das kulturelle Erbe der Menschheit eine in Ausmaß und Qualität so nicht gekannte Bedrohung für Gerechtigkeit, Frieden, Zukunftsfähigkeit der Schöpfung und Demokratie zu bedeuten scheinen.

<sup>32</sup> Vgl. hierzu Frein/Meyer, 2008 und Wullweber, 2004.

<sup>33</sup> Vgl. Buko-Pharmakampagne, 2005.

So untergräbt die nicht zu übersehende, zum Zweck der Steigerung von Profiten und Renten forcierte Enteignung und Ausbeutung der Commons um ein Weiteres die Ernährungssouveränität und Ernährungssicherheit unzähliger Menschen in Ländern des Südens, sie verbaut durch das bewusste Errichten von „Mauern des Wissens“ den Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten und überschreitet jegliche Grenzen der Ethik da, wo sie qua Patentierung von Leben selbst Tiere oder Teile des menschlichen Körpers unter die Kapitallogik subsumiert und zur Ware macht.

### **c.) Die internationalen Finanzmärkte als „Brennglas“ räuberischer Aneignung im Neoliberalismus**

Das augenscheinlichste Charakteristikum der Ära des Neoliberalismus ist unbestritten die zentrale Rolle der internationalen Finanzmärkte im weltweiten Wirtschaftsgeschehen. Deshalb sind Fachausdrücke wie etwa der der „Finanzialisierung“ der Globalisierung oder des „finanzmarktgetriebenen Akkumulationsregimes“ inzwischen zu Recht weit verbreitet. Sie versuchen prägnant auf den Punkt zu bringen, was sich im Zuge der Ablösung des keynesianischen Kapitalismus durch den heutigen neoliberalen Kapitalismus an fundamentalen Veränderungen ergeben hat: nämlich die zunehmende Konzentration und Zentralisation ökonomischen Einflusses und politischer Macht - und damit auch von Eigentum - in den Händen der auf den internationalen Finanzmärkten den Ton angehenden Akteure. Während in der Phase des „Fordismus“ die Industrie noch eindeutig im Zentrum des Wirtschaftens stand und das in der Produktion engagierte Kapital qua Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen die maßgebliche Grundlage für die Gewinnerzielung darstellte, avanciert heutzutage das Finanzkapital, das sich als finanzielle Anlage ausschließlich selbst in Wert setzt, in immer stärkerem Maße zum entscheidenden „Triebmittel“ und bestimmt damit im Wesentlichen die Rhythmen und Formen der globalisierten Wirtschaft.

Auf dem Hintergrund dieser fundamentalen Umwälzung wendet sich dieses Kapitel zunächst der gegenwärtigen „Finanzmarktkrise“ zu. Dabei steht die Frage nach deren Entstehungsgründen im Vordergrund. Anschließend soll der Rolle und Bedeutung der internationalen

Finanzmärkte bezüglich der sich - wie bereits gezeigt - im Neoliberalismus verändernden Aneignungs- und Privatisierungsmechanismen öffentlicher Güter nachgegangen werden.

#### *Finanzmarkt- oder Systemkrise?*

Die gegenwärtige Krise ist weder die erste ihrer Art noch wird es die letzte sein. Nichtsdestotrotz lässt sich bereits jetzt, ohne dass auch nur im Geringsten absehbar ist, welche Dimensionen die von den Finanzmärkten ausgehenden Verwerfungen noch annehmen und wie die weiteren Reaktionen der Politik darauf aussehen werden, mit Sicherheit sagen, dass die Krise in doppelter Hinsicht eine Zäsur darstellt. Der erste Grund hierfür ist das Ausmaß der Krise, denn schon zum Zeitpunkt des Schreibens dieser Zeilen (Anfang Dezember 2008) steht fest, dass die Welt sich der gravierendsten Rezession seit der „Großen Depression“ Ende der 1920er Jahre gegenüber sieht. Zudem ist Krise bei weitem keine reine Finanzmarktkrise, da ihr Übergreifen auf die Realwirtschaft bereits in vollem Gange ist. Der zweite Grund betrifft den Charakter der Krise: Weil die USA als Nabel der internationalen Finanzmärkte das Epizentrum der aktuellen Verwerfungen ausmachen, markiert sie - endlich und unweigerlich - das Ende einer Periode, in der „Finanzkrisen“ als Ausdruck und Folge lateinamerikanischer „Undiszipliniertheiten“ (Tequila- bzw. Tango-Krise) oder asiatischen Unwohlseins (Asian Flu) abgetan und somit allein auf hausgemachte „schlechte Regierungsführung“ geschoben werden konnten. Diese beiden Aspekte richten den Blick unseres Erachtens unabwendbar auf die systemische Natur der Krise.

Doch davon wollen Politik und Wirtschaft selbstredend nichts wissen. Sie versuchen der Öffentlichkeit gebetsmühlenartig weiszumachen, dass die Krise lediglich auf „Exzesse“ und „Fehlanreize“ auf den Finanzmärkten zurückzuführen sei. So wird insbesondere auf unverantwortliches, weil rein spekulativ orientiertes Verhalten einzelner Marktakteure, die den Hals nicht hätten voll genug bekommen können, verwiesen; mitunter ist auch die Lesart zu vernehmen, fehlende und/oder falsch gesetzte Leitplanken hätten die Märkte vom richtigen Weg abkommen lassen. Entsprechend genügten denn auch einige wenige regulatorische Korrekturen, um die Welt in Zukunft vor dem Ausbrechen ähnlich schwer wiegender



Krisen auf den internationalen Finanzmärkten zu bewahren. Die ausgegebene Devisen lautet somit im Großen und Ganzen: Business as usual! Dies wird nicht zuletzt daran deutlich, dass mit der Ausarbeitung der gegen Mitte nächsten Jahres mit globaler Reichweite umzusetzenden Reformen just jene „ExpertInnen“ beauftragt wurden, die - gemeinsam mit den politischen EntscheidungsträgerInnen in den führenden Industrieländern - die maßgebliche Verantwortung für die Strukturen tragen, die der Krise zum Ausbruch verholfen haben.

Aus unserer Sicht greifen die von Politik und Wirtschaft diskutierten Maßnahmen zur Reform der internationalen Finanzmarktarchitektur nicht nur viel zu kurz, sondern gehen vollständig an dem eigentlichen Problem vorbei. Es gilt stattdessen zu erkennen, dass das, was heute als Finanzmarktkrise bezeichnet wird, in Wirklichkeit ein Teil davon ist, wie der Kapitalismus funktioniert. Insofern führen Debatten über nicht ehrbare Kaufleute auf den Finanzmärkten sowie ein etwaiges Zuviel an Deregulierung und Liberalisierung bei Derivaten und anderen Finanzinstrumenten im Blick auf die Beseitigung der tatsächlichen Ursachen der Krise letztlich auch in die Irre. Denn die aktuelle Krise ist nicht mehr und nicht weniger als eine weitere Krise des Kapitalismus, die dieser aufgrund der ihm innewohnenden Widersprüche unausweichlich und wiederkehrend heraufbeschwört. Und je komplexer, internationaler und entfesselter der Kapitalismus wird, desto profunder werden seine Krisen. Woran lassen sich hinsichtlich der gegenwärtigen Krise diese immanenten Widersprüche festmachen?

Zur Klärung dieser Frage gilt es, sich zunächst einmal die immense Umverteilung von unten nach oben vor Augen zu führen, die wir seit Anfang der 1980er Jahre infolge von Sozialabbau auf der einen und Steuergeschenken für Unternehmen, Besserverdienende und Vermögende auf der anderen Seite konstatieren müssen. Wir wollen uns diesbezüglich auf einige wenige Fakten beschränken: Nach dem „World Wealth Report 2007“ der Investmentbank Merrill Lynch und des Finanzdienstleisters Capgemini gab es auf der Welt 2006 etwa 9,5 Millionen Menschen mit einem Finanzvermögen von mehr als einer Million US-\$. Diese stark wachsende Gruppe, die aber nicht einmal ein Tausendstel der Weltbevölkerung

<sup>34</sup> Vgl. [www.us.capgemini.com/DownloadLibrary/files/Capgemini\\_FSI\\_WorldWealthReport2007\\_062707.pdf](http://www.us.capgemini.com/DownloadLibrary/files/Capgemini_FSI_WorldWealthReport2007_062707.pdf).

umfasst, hat etwa 40 Prozent des gesamten Weltgeldvermögens inne. Und allein im Verlauf des Jahres 2005 verzeichnete dieser moderne „Geldadel“ einen Vermögenszuwachs von sage und schreibe 11,4 Prozent.<sup>34</sup> Dem gegenüber steigt die Zahl derer, die über kein Vermögen verfügen und ihr Dasein von gerade einmal zwei US-\$ pro Tag zu fristen haben, im Zuge der Finanzkrise weiter an und dürfte gegenwärtig knapp die Hälfte der Menschheit umfassen. Diese Disparitäten nehmen nicht nur im Nord-Süd-Verhältnis, sondern auch innerhalb der Länder - und zwar im Norden wie im Süden - immer weiter zu. Schon seit vielen Jahren wächst der Reichtum global weit schneller als die gesamte Wirtschaftsleistung. Folge dieser vom Neoliberalismus forcierten Öffnung der Einkommens- und Vermögensschere zwischen Arm und Reich ist zum einen, dass „unten“ immer weniger Geld verbleibt, um Güter oder Dienstleistungen erwerben zu können. Dies führt trotz zunehmender Privatverschuldung auf Seiten der ökonomisch schwächeren Haushalte zu einer fortlaufenden Schwächung der Gesamtnachfrage. Zum anderen kommt „oben“ - sowohl bei Unternehmen wie auch bei Haushalten - immer mehr Geld an, welches zu einem immer geringeren Teil produktiv reinvestiert wird, da ja die Massenkauflust schwindet (Unternehmen) und selbst Luxusbedürfnisse weitgehend befriedigt sind (Haushalte). Entsprechend werden immer größere Anteile des weltweit verfügbaren Vermögens dazu verwendet, wieder möglichst hohe Gewinne zu produzieren und - weil dies mit der realen Wirtschaft nicht zu machen ist - in die sich aufblähenden Finanzmärkte investiert.

Um diesen überschüssigen Geldmassen jenseits von Investitionen in die Realwirtschaft neue, profitable Anlagemöglichkeiten zu eröffnen, haben die Finanzmärkte eine immer weiter reichende Deregulierung und Liberalisierung erfahren. Dabei hat die besondere Rolle, die der US-\$ im weltweiten Währungs- und Finanzsystem spielt, die USA zum Zentrum dieser Entwicklung werden lassen. Die Akteure auf den Finanzmärkten, die als im Wettbewerb stehende Dienstleister darum bemüht sein müssen, die Anlagen ihrer Kunden zu mehren und dabei selbst umso erfolgreicher sind, je profitabler sie dies für ihre KundInnen zu tun vermögen, haben sich immer neue, immer riskantere und

spekulativere Anlagestrategien ausgedacht und zur Anwendung gebracht. Auch die großen transnationalen Industrie- und Dienstleistungskonzerne haben sich ihrerseits in immer stärkerem Maße in dieser „Kasinoökonomie“ engagiert, um mit Finanzanlagen hohe „nicht-operative“ Gewinne zu erzielen. Dies ging über lange Jahre gut, denn das „überakkumulierte“ Kapital<sup>35</sup> wurde von den zentralen Akteuren dieser finanziellen Akkumulation mittels weit über dem Durchschnitt liegender Renditen auf geradezu wundersame Weise vermehrt.

Möglich wurde dies dadurch, dass die „Finanziarisierung“ sich ab einem gewissen Punkt selbst speist und abhebt, d.h. die Finanzsphäre bzw. die monetäre Akkumulation koppelt sich von der realen Ökonomie ab. Denn aus den immer höheren Profitanforderungen der Anleger - den großen „institutionellen Investoren“ wie Investment- und Pensionsfonds sowie Versicherungen - erwächst die Notwendigkeit, über Dividenden und/oder Zinsen hinaus auch noch auf Kurssteigerungen der Wertpapiere als zusätzliche Quelle der Erträge zu fokussieren - was die spekulativen Elemente weiter erhöht. Die Börsenhausse wird dann - durchaus im Sinne auto-referentieller Mechanismen - zu einer strukturellen Voraussetzung des Wachstums im Rahmen der Finanziarisierung; und wo sich dieses Wachstum nicht von selbst einstellt, wird - wie in den USA am Beispiel der Hypothekenkrise deutlich wurde - mit so genannten „Leverage“-Effekten in Form der Aufnahme von immensen Kreditmitteln zur „Ankurbelung auf Pump“ nachgeholfen. Da aber die finanziellen Ansprüche dieser sich zunehmend virtualisierenden Finanzakkumulation letztlich aus der realen Produktion und deren objektiven Profitmöglichkeiten befriedigt werden müssen, treten Finanzkrisen spätestens dann auf, wenn der Ausdruck dieser Überforderung offenbar wird - sei es durch das Reißen von Kreditketten, das Abstürzen der Wertpapiermärkte oder den rapiden Anstieg der Sollzinsen. Im schlechtesten Fall passiert all dies gleichzeitig - wie unlängst in den USA.<sup>36</sup>

Es ist somit das dem Kapitalismus im Allgemeinen und dem weitgehend entfesselten neoliberalen Kapitalismus

in besonderer Zuspitzung innewohnende Profitmaximierungsprinzip, das die inhärenten Widersprüche unweigerlich an die Oberfläche gelangen lässt. Folglich reproduziert der Kapitalismus Krisen aus sich selbst heraus immer wieder neu.

#### *Vom öffentlichen Gut zum privaten Bereicherungsinstrument*

In der Debatte des Deutschen Bundestages zur „Finanzmarktkrise“ am 15.10.2008 war von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück die folgende Aussage zu vernehmen: „Diese ... Finanzmärkte gehören nicht den Banken; sie gehören auch nicht den Bankern ... Sie sind ein öffentliches Gut“. Ausgehend von dieser zutreffenden, aber weitgehend in Vergessenheit geratenen Feststellung soll es im Folgenden um die Aneignungs- und Enteignungsmechanismen des Neoliberalismus im Blick auf diesen für das internationale Wirtschaftsgeschehen so zentralen Bereich gehen.

Öffentliche Güter sind von besonderem Belang für das gesellschaftliche Allgemeininteresse und sind zur Wahrung des Gemeinwohls folglich in öffentlicher Verantwortung zu regulieren. Dieser Grundsatz wurde und wird - ähnlich wie bei den öffentlichen Gütern bzw. Dienstleistungen zur Grundversorgung sowie den globalen Gemeingütern - auch im Fall der internationalen Finanzmärkte eklatant missachtet und von Politik und Wirtschaft bewusst unterlaufen. Im Zuge der neoliberalen Deregulierungs-, Liberalisierungs- und Privatisierungsoffensive haben sich die Akteure auf den internationalen Finanzmärkten - mit tatkräftiger Unterstützung nationaler Regierungen und multilateraler Organisationen wie IWF, WTO und Weltbank - in zunehmendem Maße dieses öffentlichen Gutes Finanzmarkt bemächtigen können und dessen „Regulierung“ in den Dienst ihrer eigenen Interessen gestellt.

Wie bereits zuvor dargestellt, wird die neoliberale Realität auf den globalen Finanzmärkten durch eine vergleichsweise kleine Finanzelite von profitablen Konzernen und Vermögenden sowie den institutionellen Vermögensverwaltern (die im Auftrag ersterer agieren) dominiert. Diese

<sup>35</sup> Eine weitere Ursache für den großen Zuwachs an Liquidität auf den internationalen Finanzmärkten ist die zunehmende (Teil-)Privatisierung der Altersversicherung, in deren Folge Versicherungsbeträge, die früher unmittelbar an RentnerInnen ausgezahlt wurden (Umlageverfahren), nun stattdessen für lange Jahre auf den Kapitalmärkten angelegt werden (Deckungsverfahren). Dahinter verbirgt sich die Ausdehnung der Sphäre des Privateigentums auf bis dato sozialisierte Formen des Lohnes in Form einer immer umfassenderen Aneignung desjenigen gesellschaftlichen Reichtums, der nach dem Solidaritätsprinzip der gesetzlichen Sozialversicherungen umverteilt wird.

<sup>36</sup> Vgl. zu den Umwälzungen auf den Finanzmärkten Chesnais, 2004, S. 220ff. sowie Huffschild, 1999.



sind heutzutage in aller Regel weder räumlich noch rechtlich in der Wahrnehmung ihrer Interessen eingeschränkt. Sie können in Sekundenschnelle ihre Profitquellen wechseln, wenn Finanzanlagen sich als nicht profitabel genug erweisen oder anderswo höhere Renditen in Aussicht stehen. Es ist dem internationalen Finanzkapital somit ein Leichtes, sowohl Unternehmen (als Anlageobjekte) wie auch Nationalstaaten (als Standorte) zur Durchsetzung ihrer Renditeziele (Benchmarks) gegeneinander auszuspielen. Gegenüber den Unternehmen wird auf einen hohen „Shareholder value“ gepocht und entsprechend zu Lasten der Beschäftigten auf Reduktion der Löhne und Gehälter, der Sozialleistungen (Betriebsrenten etc.) sowie gegebenenfalls auf Entlassungen gedrängt<sup>37</sup>; gegenüber der nationalen Politik zielt der Erpressungsdruck zuvor-derst auf einen Unterbietungswettbewerb bei der Senkung der Staatsquote, der Steuersätze und der Lohnnebenkosten sowie eine niedrige Inflationsrate. Letztere ist für niemanden wichtiger als für das Finanzkapital; auf diesem Hintergrund ist die Senkung der den Zins nach oben treibenden Staatsverschuldung in einer Großzahl von Ländern inzwischen zu einem der wichtigsten Staatsziele geworden.

Diese einseitige Ausgestaltung des öffentlichen Gutes Finanzmarkt(stabilität) im Zeitalter des Neoliberalismus lässt offenbar werden, dass die „Vorteile“ der Stabilität, gewährleistet mittels rigider Geld- und Haushaltspolitik, vor allem VermögensbesitzerInnen zugute kommen. Die negativen Konsequenzen in Form von Lohnsenkungen, Sozialabbau, zurückgehenden öffentlichen Investitionen und höherer Arbeitslosigkeit müssen von anderen gesellschaftlichen Gruppen getragen werden. Aus dem „public good“ für die einen wird ein „public bad“ (Elmar Altvater) für die anderen. Das öffentliche Gut Finanzmarkt(stabilität) wird zum Nachteil der Allgemeinheit enteignet und im Interesse einer Minderheit angeeignet, es wird zu einem privaten Bereicherungsinstrument.

*Privatisierung der Gewinne und Sozialisierung der Verluste*  
Dasselbe trifft auch auf das Geld zu. Das Geld selber ist ebenfalls ein öffentliches Gut und wird seit einigen

hundert Jahren vom Staat emittiert und kontrolliert. Die im Staatsauftrag handelnden Zentralbanken haben die Aufgabe, durch ihre Geldpolitik den Gleichklang von Geld- und Güterproduktion zu gewährleisten, um die Kaufkraft des Geldes einigermaßen stabil halten. Dagegen erfreut sich die private Kreditwirtschaft seit über zweitausend Jahren paradiesischer Freiheit. Die privaten Geschäftsbanken gewähren ihren Kredit in eigener Regie und Verantwortung. Ihr Kredit entsteht aus dem Handel mit Zentralbankgeld, das SparerInnen bei den Banken einlagern. Die Banken transportieren es weiter; ihnen kommt die Funktion der Spediteure zu. Doch in Wahrheit produzieren sie selber die Fracht, die sie liefern und gegen Zins verkaufen. Und dies mit gutem Gewinn: Denn die Produktion des Gutes „Kredit“ kostet nur einen Bruchteil der Wertstellung des Kredits am Markt. Aufgrund dieses „Seigniorage“-Gewinns profitieren die Banken vom Wachstum des Kreditvolumens. Und dieses ließ sich im Zuge der Deregulierung und Liberalisierung des Bankengeschäfts immer stärker aufblähen. Vor allem mit dem globalen Inter-Banken-Markt haben sich die Kreditinstitute ihre eigene Liquiditäts- und Refinanzierungsbasis geschaffen. Die Banken können sich wechselseitig und untereinander Kredit geben und aus diesen Schulden (die zugleich die Kredite anderer Banken sind) neuerlich Kredite nach außen gewähren. Diese somit gewissermaßen aus dem Nichts Geld schöpfende bankinterne Schulden-Kredit-Pyramide hat in den vergangenen Jahrzehnten wesentlich mit dazu beigetragen, dass sich die Spekulationsblasen auf den Aktien-, Immobilien- und Derivatemarkten aufbauen konnten. Mit der Folge, dass im Jahr 2007 dem Welt-Bruttoinlandsprodukt von rund 50 Billionen US-\$ und dem gesamten Welthandelsvolumen von etwa 10 Billionen US-\$ Derivate (die im Wesentlichen der Verbriefung und Absicherung der Bankschulden und -kredite dienen) in Höhe von 500 Billionen US-\$ gegenüber standen. Zehn bzw. zwei Prozent dieser astronomischen Summe hätten ausgereicht, Produktion und Handel der gesamten Welt zu finanzieren. Der Überschuss galt dem Versuch, Geld mit Geld zu verdienen.<sup>38</sup>

Dass dieser Versuch nun letztlich in diesem Jahr auf breiter Strecke gescheitert ist, kommt aber nicht die Banken,

<sup>37</sup> Zu diesem Sachverhalt schrieb Altbundeskanzler Helmut Schmidt: „Finanzmanager treten als Eigentümer auf und entscheiden zum eigenen kurzfristigen Vorteil über das Schicksal eines fremden Unternehmens und all seiner Mitarbeiter; man darf von Raubtierkapitalismus sprechen“ (zitiert nach Die Zeit, 18.9.2008).

<sup>38</sup> Vgl. den Gastbeitrag des Finanzwissenschaftlers Wilhelm Hankel in der Frankfurter Rundschau vom 25./26.10.2008, S. 18-19.

sondern die Allgemeinheit teuer zu stehen. Denn diese hat für die billionenschweren Rettungspakete für die Banken zu zahlen - ungeachtet der Tatsache, dass die Banken zuvor über lange Jahre extrem hohe Gewinne erwirtschafteten und über Dividenden an ihre EigentümerInnen ausschütten konnten. Am Beispiel dieser „Bail outs“ von als „systemrelevant“ erachteten Geschäftsbanken erweist sich ein weiteres Mal die grundlegende Problematik der Konzentration von ökonomischer Macht in den Händen privater Unternehmen: Banken werden „too big to fail“, zu groß, als dass die Gesellschaft ihren Bankrott zulassen könnte. Indes ist nicht allein die Größe der Banken ein Problem, sondern weit aus prinzipieller auch ihr ausschließlich an den eigenen Interessen ausgerichtetes Geschäftsgebaren. Hiervon zeugen die ersten Erfahrungen des Umgangs mit den Mitteln, die den Banken nunmehr zur Behebung der „Kreditklemme“ zugeschossen werden: Statt diese auf die Märkte und somit an die Kunden zu bringen, nutzen sie die Gelder in erster Linie dazu, ihre zuvor ebenso willentlich wie sträflich vernachlässigte Eigenkapitalbasis aufzustocken. Die Lehre aus der Finanzkrise sollte somit lauten: Die Versorgung von Wirtschaft und Gesellschaft mit dem öffentlichen Gut Geld darf nicht länger der Willkür privater Banken überlassen werden. Da aber auch zahlreiche öffentliche Banken aus eigenem Verschulden tief in die Krise verstrickt sind, kann das öffentliche Eigentum als solches allein auch nicht die Lösung sein. Diesen Aspekt werden wir im nächsten Kapitel wieder aufgreifen.

Als Resümee dieses Kapitels kann festgehalten werden, dass die Ursachen der aktuellen globalen Wirtschaftskrise in engem Zusammenhang mit der Art und Weise der neoliberalen Akkumulation und Aneignung der öffentlichen Güter Finanzmarkt und Geld stehen. Akkumulation wie Aneignung vollziehen sich dabei vor allem auf der Grundlage der Ausweitung spezifischer Eigentums- und Machtverhältnisse. Durch neue Formen des Finanzkapitals und dessen Organisation werden die Inwertsetzung von Eigentum, der Erwerb neuen Eigentums, die Verfügung über fremdes Eigentum sowie die Aneignungsansprüche verändert und vorangetrieben. Folge hiervon ist eine zunehmende Konzentration von Eigentum und Macht auf den internationalen Finanzmärkten, die dem finanziellen Anlagekapital eine

Dominanzstellung zuweist, die es diesem zum einen ermöglicht, gegenüber dem in der Produktion engagierten Kapital eine Beteiligung an der Gewinnverteilung zu fordern und durchzusetzen, die allein auf dem Eigentum an Vermögen beruht. Die Bedeutung der Rente als „leistungsloses Besitzeinkommen“ gewinnt auf diesem Hintergrund wieder enorm an Bedeutung. Zum anderen lassen sich die Kosten und Risiken der Kapitalverwertung in zunehmendem Maße auf die Allgemeinheit überwälzen. Nirgendwo tritt das Prinzip der Privatisierung der Gewinne bei gleichzeitiger Sozialisierung der Verluste so deutlich zutage wie auf den internationalen Finanzmärkten.

#### 4. Perspektiven und Anknüpfungspunkte im Engagement für eine Eigentumsordnung von unten

Die vorhergehenden Kapitel haben aufgezeigt, wie sich der neoliberale Kapitalismus durch neue Strategien der globalisierten Aneignung zunehmend von den Zwängen, Normen und Institutionen befreit, die sein Funktionieren eingengt und reguliert haben: Gesellschaftlich produzierte Güter und Dienstleistungen werden zu Waren gemacht und wieder in das Korsett des Privateigentums eingepfercht, globale Gemeingüter werden enteignet und auf der Grundlage neuer Eigentumsformen sowie erweiterter Verfügungsgewalt der privaten Inwertsetzung zugeführt, Funktion und Funktionalität von für das weltweite Wirtschaftsgeschehen zentralen öffentlichen Gütern wie Geld und Finanzmarkt werden nach den Erfordernissen der maximalen Kapitalverwertung ausgerichtet. Für den sich zunehmend radikaler gebärdenden Neoliberalismus ist diese Strategie der Ausweitung und Zurichtung kapitalistischer Eigentums- und Produktionsverhältnisse zum Zweck der Erschließung neuer „Geschäftsfelder“ in Anbetracht der fortbestehenden Überakkumulation und mangelnder Verwertungsmöglichkeiten auf den angestammten Märkten von fundamentaler Bedeutung. Somit dürfte ein verschärfter Kurs gegen die - noch verbliebenen - sozialen und demokratischen Errungenschaften, die im vergangenen Jahrhundert erkämpft wurden, das wahrscheinlichste Szenario für die kommenden Jahre sein. Offenbar geht es nicht zuletzt auch um den Versuch, mit der Entwicklung hin zu einer globalen Enteignungsökonomie die Unumkehrbarkeit neoliberaler Verhältnisse zu sichern und die vorherrschenden Machtverhältnisse zu zementieren.

Indes gibt es keinen Grund, angesichts dieses Szenarios in Fatalismus zu verfallen. Denn der Widerstand gegen den Neoliberalismus und das Engagement für eine „andere Welt“ gewinnen allenthalben entschieden an Zulauf: auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene, zuvorderst in Form außerparlamentarischer sozialer Bewegungen und zivilgesellschaftlicher Bündnisse, aber nicht zuletzt auch in Parlamenten und Regierungen (vor allem in Lateinamerika, aber auch in anderen Ländern des

Südens). Es ist zu hoffen, dass diese gesellschaftspolitische Gegenmacht in Anbetracht der aktuellen globalen Krise eine nachhaltige Stärkung erfährt und damit zu einer Verschiebung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse beitragen kann. Damit dies gelingt, dürfte es aber vonnöten sein, die existierende Vielfalt an thematischen Anknüpfungspunkten, Forderungsperspektiven und Ausdrucksformen auf Seiten der KritikerInnen der neoliberalen Globalisierung künftig stärker in einer gemeinsamen Agenda zusammenzuführen, welche die verschiedenen (Abwehr-)Kämpfe um konkrete Verbesserungen der Lebensverhältnisse als Teil einer umfassenden gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung begreift, die nicht nur auf punktuelle Reparaturen im Rahmen des gegenwärtig Machbaren abzielt, sondern in ihrer Dynamik auf eine Transformation der bestehenden Verhältnisse setzt. Letztlich muss es um die Konzipierung und schrittweise Durchsetzung eines emanzipatorischen Gegenentwurfs gehen, der den Primat der Ökonomie und damit die Dominanz der privaten Profitmaximierung und bloßer Konkurrenz überwindet und stattdessen auf basisdemokratischer Grundlage eine praxistaugliche Perspektive für eine globale solidarische Ökonomie im Dienst des (Über-)Lebens von Menschen und Erde eröffnet.

Aus unserer Sicht spricht vieles dafür, die Frage des Eigentums und der Neu- bzw. Umgestaltung der Eigentumsordnung zu einem zentralen Bestandteil einer im obigen Sinne verstandenen gemeinsamen Agenda zu machen. Wir wollen damit keineswegs behaupten, dass sämtliche sozio-ökonomischen Probleme auf die Eigentumsfrage reduziert werden können oder müssen. Es ist aber doch zweifellos so, dass die konkreten Formen der Eigentumsverhältnisse bei jeder Auseinandersetzung, sei es in der Umwelt-, Nord-Süd-, Beschäftigungs- oder Sozialpolitik, in vielerlei Hinsicht eine hervorgehobene Rolle spielen - auch wenn dies noch nicht unbedingt dem Diskussionsstand der globalisierungskritischen Bewegung(en) geschweige denn dem Bewusstseinsstand der allgemeinen Öffentlichkeit entspricht. Aber gerade die gegenwärtige Krise dürfte eine große Chance dafür bieten, ideologischen Nebel zu lüften und angestammte „Denkverbote“ zu durchbrechen: Denn nichts scheint die Menschen allerorts mehr aufzuregen, als dass sie nun für die überaus kostspieligen Folgen des Kollapses der geradezu obszönen Bereicherungsmaschinerie auf den

Finanzmärkten zur Kasse gebeten werden. Nicht wenige werden sich nun fragen, ob es zur Abwendung des Gaus auf den Finanzmärkten nicht besser gewesen wäre, die die Allgemeinheit jetzt teuer zu stehen kommenden Teilverstaatlichungen, Komplettverstaatlichungen und nun gar angedachten Enteignungen von Banken schon vor und nicht erst nach dem Zusammenbruch des Kartenhauses zu vollziehen.

Insofern liegt die Eigentumsfrage in der tagespolitischen Debatte um die Krise zum Greifen nahe. Bei den zahlreichen Protesten gegen die Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen wie Wasser, Elektrizität etc. sowie der Diskussion um ein globales Management der Gemeingüter ist sie ohnehin schon unmittelbar auf dem Tisch. Ausgehend von diesen Anknüpfungspunkten besteht die zentrale Herausforderung unseres Erachtens nun darin, die kritische Auseinandersetzung mit den neoliberalen Aneignungs- und Enteignungsstrategien auch in andere Felder gesellschaftlicher Auseinandersetzung hineinzugetragen (hier dürfte insbesondere den Gewerkschaften eine wichtige Rolle zukommen), derart ein breite(re)s öffentliches Bewusstsein für die grundlegende Problematik der gegenwärtigen Eigentumsordnung zu schaffen sowie themen- und strömungsübergreifend einen breiten Diskussionsprozess in die Wege zu leiten, der sich der gemeinsamen Erarbeitung eines Konzeptes für eine alternative Eigentumsordnung zuwendet. In diesem Sinne und zu diesem Zweck wollen wir im Folgenden in Kurzform einige Vorschläge für mögliche Perspektiven und Anknüpfungspunkte unterbreiten. Diese spiegeln den gegenwärtigen Stand unserer Überlegungen wider, sind somit vorläufiger Natur und erheben keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Zusammenhang der Beschäftigung mit und des Engagements für andere Eigentumsverhältnisse sind zwei Aspekte von Bedeutung: erstens die Frage des Übergangs zu solchen neuen Verhältnissen und zweitens die Frage nach den neuen Verhältnissen selbst. Auf letztere vermögen wir derzeit keine fertigen Antworten zu geben; im Übrigen muss und kann sie auch nur im Rahmen einer breit geführten, einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmenden Debatte geklärt werden. Uns geht es hier in erster Linie darum, einige wenige Orientierungen prinzipieller Natur festzuhalten, die es zu berücksichtigen gilt,

damit eine solche Debatte zur Eigentumsfrage auf einer breiteren Basis überhaupt erst in die Wege geleitet werden kann.

Dabei scheint uns das wesentliche Problem darin zu bestehen, dass die Eigentumsfrage für weite Teile der Öffentlichkeit bislang ein absolutes Tabu darstellt. Das gilt insbesondere für den deutschen Kontext, in dem der Anti-Kommunismus der Ära des Kalten Krieges im Allgemeinen und der Kollaps der DDR im Besonderen derart tiefe Spuren hinterlassen haben, dass die Eigentumsfrage mit einem noch größeren Stigma belegt ist als anderswo. Wie lässt sich dieses „Denkverbot“ auflösen? Nur wenn es gelingt, auf diese Frage eine (gemeinsame) Antwort zu finden, dürfte sich die Eigentumsproblematik über den Kreis der „üblichen Verdächtigen“ hinaus überhaupt erst in politisch relevantem Ausmaß ins Gespräch bringen lassen.

Für die notwendige Enttabuisierung der Eigentumsfrage in der Öffentlichkeit gilt es unseres Erachtens zuvorderst, das weit verbreitete Vorurteil auszuräumen, dass unter der Eigentumsfrage lediglich die Alternative zwischen privatkapitalistisch oder staatlich organisierten Produktionsmitteln zu verstehen ist. Dies setzt zunächst eine kritische Analyse der Eigentumsverhältnisse des Sozialismus des vorigen Jahrhunderts voraus. Hierbei muss deutlich werden, dass das Fehlen von Eigentum, mit dem sich das produzierende Individuum identifizieren konnte, also ein auf Verfügung und Aneignung beruhendes Anreizsystem für den Einzelnen, neben den Mängeln der zentralen Planung „von oben“ von wesentlicher Bedeutung für das Scheitern der sozialistischen Planwirtschaften war.

Dieser „falschen Alternative“ ist ein Entwurf für eine Eigentumsordnung gegenüberzustellen, der deutlich werden lässt, dass es künftig weder um die Abschaffung des Privateigentums per se noch um eine umfassende administrative Verstaatlichung aller Produktionsmittel gehen kann und darf. Denn angesichts der Differenziertheit und Komplexität der Produktivkräfte bedarf es auch weiterhin differenzierter Eigentumsverhältnisse (d. h. des Mit- und Nebeneinanders von privatem und anderen Formen des Eigentums), womit auch die Koordination des Wirtschaftsgeschehens über Marktbeziehungen unentbehrlich bleiben dürfte. Gefragt ist nicht etwa die

vollständige Abschaffung von Eigentum und Markt, sondern die Einhegung von deren nachweislich negativen Wirkungen durch die Logik von Demokratie, Gerechtigkeit und Schöpfungsbewahrung. Es geht somit bei der Eigentumsfrage weder um das persönliche Gebrauchswerteigentum (wie etwa das eigene Haus) noch um die unzähligen kleinen und mittelständischen Betriebe, sondern allein um jenes Eigentum, dessen Wesen die Reichtums- und Machtvermehrung der Wenigen auf Kosten der Mehrheit ist.

Im Blick auf die gesamte gesellschaftliche Produktionsweise müssen Rationalität, Planung und Koordination an Bedeutung gewinnen, um die Überlebensfähigkeit von Menschheit und Erde zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang darf unserer Meinung nach insbesondere die private Verfügungsgewalt über die strategischen volkswirtschaftlichen Produktionsmittel nicht länger ein Tabu bleiben, denn die ausschließliche Ausrichtung an der betriebswirtschaftlichen Logik privater Produktion (d.h. Profitmaximierung) steht in aller Regel im Widerspruch zu den gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen. Die diesbezüglichen Produktions- und Investitionsentscheidungen sind mittels gesellschaftlicher (Wieder-)Aneignung einer demokratischen Diskussion und Entscheidungsfindung zu unterwerfen. Dies gilt vor allem für die gezielte Rückverwandlung enteigneter, privatisierter und kommerzialisierter Basis- und Gemeingüter in öffentliche Güter, um diese auf der Grundlage gesellschaftlicher Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse in einer gerechten und naturverträglichen Weise zu nutzen und zu verwalten. Eine alternative Eigentumsordnung zielt somit ab auf die Verankerung demokratischer Elemente zur gemeinschaftlichen Produktion und Nutzung von strategischen Gütern und Dienstleistungen in der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Und je basisnäher sich öffentliches Eigentum gestalten lässt, desto besser: Deprivatisierung ist keineswegs gleichbedeutend mit Nationalisierung bzw. Staatseigentum; vielmehr sollten die jeweiligen Organisationsformen des öffentlichen Eigentums nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips festgelegt und so weit wie möglich lokal-regionalen Zuschnitts sein, um die unmittelbar involvierten Teile der Öffentlichkeit, d.h. die „Stakeholder“ wie Beschäftigte, KundInnen, AnwohnerInnen etc., möglichst direkt an den Entscheidungen und der Kontrolle der

Investitions- und Produktionsprozesse teilhaben zu lassen. Dieses basisnahe Organisations- und Gestaltungsprinzip ebnet der Wiederaneignung des Staates durch seine BürgerInnen den Weg. Nur so kann letztlich dem Anspruch einer bedürfnisorientierten Versorgungssicherheit Rechnung getragen werden. Mehr und bessere öffentliche Einrichtungen bedeuten von daher nicht nur stärkere demokratische Teilhabe, sondern vor allem auch mehr soziale Gerechtigkeit.

Jenseits dieser strategischen Wirtschaftsbereiche dürfte es eine theoretische und praktische Aufgabe bleiben, jene Sektoren zu identifizieren, in denen differenzierte Formen des gesellschaftlichen Eigentums eine höhere (soziale und ökologische) Effektivität und Effizienz aufweisen als die rein privatwirtschaftlich geregelte Allokation. Ein wie auch immer gearteter „Masterplan“ ist hierbei nicht nötig. Vielmehr bedarf es verschiedener Optionen und Suchprozesse. Substanzielle politische Veränderungen sind nur als ein längerer Prozess, stufenweise, mit Versuchen und Irrtümern vorstellbar.

## 5. Verzeichnis der verwendeten Literatur und weiterführende Lesehinweise

- ▲ Altvater, Elmar: Das Ende des Kapitalismus, wie wir ihn kennen, Münster 2005
- ▲ Bieling, Hans-Jürgen: Liberalisierung und Privatisierung in Deutschland : Versuch einer Zwischenbilanz, in: WSI-Mitteilungen, 10/2008, S. 541-547, Düsseldorf 2008
- ▲ Binswanger, Hans Christoph: Dominium und Patrimonium - Eigentumsrechte und -pflichten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, in: Held, Martin/Nutzinger, Hans G. (Hrsg.): Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum, Frankfurt/M. 1998
- ▲ Brandt, Torsten/Schulten, Thorsten: Liberalisierung und Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen und die Erosion des Flächentarifvertrags, in: WSI-Mitteilungen, 10/2008, S. 570-576, Düsseldorf 2008
- ▲ Buko-Pharmakampagne: Keine Medikamente für die Armen? Hindernisse auf dem Weg zu einer gerechten Arzneimittelversorgung, Bielefeld 2005
- ▲ Chesnais, François: Das finanzdominierte Akkumulationsregime, in: Zeller (Hrsg.), 2004, S. 217-254
- ▲ Duchrow, Ulrich/Hinkelammert, Franz Josef: Leben ist mehr als Kapital. Alternativen zur globalen Diktatur des Eigentums, Oberursel 2002
- ▲ Frein, Michael/Meyer, Hartmut: Die Biopiraten. Milliardenengeschäfte der Pharmaindustrie mit dem Bauplan der Natur, Berlin 2008
- ▲ Heinsohn, Gunnar/Steiger, Otto: Eigentum, Zins, Geld - Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft, Hamburg 1996
- ▲ Heinsohn, Gunnar: Privateigentum, Patriarchat, Geldwirtschaft. Eine sozialtheoretische Rekonstruktion zur Antike, Frankfurt/M. 1994
- ▲ Helfrich, Silke: Gene, Bytes und Emissionen: Zeit für Allmende, Manuskript, 2008
- ▲ Hinkelammert, Franz Josef: Das Subjekt und das Gesetz. Die Wiederkehr des verdrängten Subjekts, Münster 2007
- ▲ Hinkelammert, Franz Josef: Die Politik des totalen Marktes. Ihre Theologisierung und unsere Antwort, in: epd-Entwicklungspolitik, Nr. 12/84, a-f, Frankfurt/M. 1984
- ▲ Huffs Schmid, Jörg: Die politische Ökonomie der Finanzmärkte, Hamburg 1999
- ▲ Kessler, Rainer: Die Rolle des Armen für Gerechtigkeit und Sünde des Reichen. Hintergrund und Bedeutung von Dtn 15,9; 24,13.15, in: Crüsemann, Frank u.a. (Hrsg.): Was ist der Mensch? Beiträge zur Anthropologie des Alten Testaments, S. 153-163, München 1992
- ▲ Leibiger, Jürgen: Die Eigentumsfrage im Kapitalismus des 21. Jahrhundert, in: Utopie kreativ, Heft 127, S. 427-440, Berlin 2001
- ▲ Macpherson, Crawford Brough: Democratic Theory: Essays on Retrieval, Oxford 1993
- ▲ Macpherson, Crawford Brough: Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke, Frankfurt 1967
- ▲ Petracca, Vincenzo: Gott oder das Geld: die Besitzethik des Lukas, Tübingen 2003
- ▲ Polanyi, Karl: The Great Transformation, Frankfurt 1978
- ▲ Rifkin, Jeremy: The Biotech Century, New York 1998
- ▲ Rilling, Rainer: Eine Zwischenbilanz zur Politik der Privatisierung, in: Standpunkte, 12/2007, S. 1-12, Berlin 2007
- ▲ Rittstieg, Helmut: Eigentum als Verfassungsproblem. Zu Geschichte und Gegenwart des bürgerlichen Verfassungsstaats, Darmstadt 1975
- ▲ Rügemer, Werner: Privatisierung in Deutschland - eine Bilanz, Münster 2006
- ▲ Rügemer, Werner: Cross Border Leasing. Ein Lehrstück zur globalen Enteignung der Städte, Münster 2004 (2. Auflage 2005)
- ▲ Schottroff, Luise/Stegemann, Wolfgang: Jesus von Nazareth - Hoffnung der Armen, Stuttgart 1981
- ▲ von Weizsäcker, Ernst Ulrich: Grenzen der Privatisierung. Wann ist des Guten zuviel? Stuttgart 2006
- ▲ Wullweber, Joscha: Das grüne Gold der Gene. Globale Konflikte und Biopiraterie, Münster 2004
- ▲ Zeller, Christian: Intellektuelle Eigentumsmonopole und die Erzielung von Renten in der globalen Enteignungsökonomie, in: Peripherie, Nr. 101/102, S. 119-146, Münster 2006
- ▲ Zeller, Christian (Hrsg.): Die globale Enteignungsökonomie, Münster 2004

